

a 145336

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXV. BAND



1957

HERMANN BÖHLAUS NACHF., GES. M. B. H. / GRAZ-KÖLN

II.

Die äußeren Merkmale der Originalregister Innocenz' III.

Von Othmar Hageneder.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung (S. 296). — I. Die Handschriften (S. 297). — II. Die Schreiber (S. 303). — III. Die Art der Registrierung (S. 308). — 1. Korrekturen (S. 308). — 2. Lücken und Nachträge in ausgesparte Räume (S. 321). — 3. Die Parallelität der Anlage von Hauptregistern und Thronstreitregister (S. 323). — 4. Der Händewechsel (S. 324). — 5. Neuansätze (S. 324). — 6. Zusammenfassung (S. 330). — IV. Die Registervorlage (Original oder Konzept) (S. 331). — V. Die Kanzleizeichen (S. 332). — 1. Buchstaben (S. 332). — 2. Striche und Punkte (S. 333). — 3. Kreuze (S. 334). — 4. Randstriche (S. 338). — 5. Transpositionszeichen (S. 338). — 6. Randnoten (S. 339). — 7. Sonstige Zeichen (S. 339).

Vorbemerkung.

Im folgenden sollen die im Vatikanischen Archiv aufbewahrten Reg. Vat. 4, 5, 6, 7 und 7 a behandelt werden¹⁾. Davon umfassen die Handschriften Reg. Vat. 4, 5, 7 und 7 a, zum Teil fragmentarisch und mit Lücken, die Jahrgänge 1 bis einschließlich 12 des Pontifikates. Ausgenommen ist davon nur der gänzlich verlorene 4. Jahrgang. Reg. Vat. 6 ist das über den deutschen Thronstreit angelegte *Registrum super negotio imperii*. Reg. Vat. 8 bleibt, obwohl es die Jahrgänge 13—16 der Regierung Innocenz' III. enthält, außerhalb der Betrachtung, da es im 14. Jahrhundert aus dem später verlorengegangenen Originalregister abgeschrieben wurde²⁾.

Nach einer mehr allgemeinen Beschreibung der Handschriften wird auf deren Schreiber, ferner Korrekturen und Randnotizen, die Art der Registrierung (sukzessive Registerführung oder spätere Kompilation), weiters die Registervorlage (Eintragung nach Original oder Konzept) sowie auf die Kanzleizeichen eingegangen werden. Diese letzteren scheinen daher bei der Beschreibung nicht auf³⁾.

¹⁾ Zum ganzen Archivbestand vgl. Martino Giusti, I Registri Vaticani e le loro provenienze originarie, in: Studi e Testi 165 (1952) 383—459.

²⁾ Die Literatur darüber ist angegeben bei Friedrich Kempf, Die Register Innocenz' III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung. Miscellanea Historiae Pontificiae IX (1945) 15 Anm. 2.

³⁾ Vorliegender Beitrag stützt sich im wesentlichen auf die Literatur. Dazu kommen als eigene Beobachtungen des Verfassers: Die Handschriftenbeschreibungen

I. Die Handschriften.

Eine genaue Beschreibung der einzelnen Handschriften dürfte sich für die vorliegende, mehr zusammenfassende und auch provisorische Studie wohl erübrigen, da sie einerseits schon teilweise geboten wurde⁴⁾ und andererseits bei der im Gang befindlichen Edition der Register auf jeden Fall jedem einzelnen Band vorangestellt werden muß. Im folgenden sollen daher nur Dinge vermerkt werden, die über das Aussehen der Handschriften zur Zeit ihrer Entstehung Aufschluß geben können.

Die Originalregister bestehen aus 5 Pergamentbänden, die sich aus einzelnen *Lagen* zusammensetzen. Bei diesen handelt es sich, von einzelnen Verstümmelungen abgesehen, bis zur II. Lage von Reg. Vat. 7 a einschließlich (d. i. die drittletzte Lage des II. Jahrganges) um Quaternen, während von da an, also der vorletzten Lage dieses Jahrganges, der Band aus Quinternen besteht⁵⁾. Aus ersteren setzt sich auch das Thronstreitregister (Reg. Vat. 6) zusammen⁶⁾. Nur die 13. Lage von Reg. Vat. 4 (I. Jahrgang) und die 14. Lage von Reg. Vat. 7 a am Ende des II. Jahrganges bilden davon Ausnahmen.

Im ersteren Fall haben wir es mit einem *Binio* zu tun (Reg. Vat. 4, fol. 97—100), der die Briefe I 353 bis 361 enthält. Sein Zweck soll im Abschnitt über die Art der Registrierung besprochen werden⁷⁾. Die andere erwähnte Lage (Reg. Vat. 7 a, fol. 97 bis 101) wurde irrtümlich späterhin dem II. Jahrgang beigegeben⁸⁾. In ihr befinden sich 16 Briefe (XI 262—277) mit starken Kürzungen des Textes, so wie sie die Kompilatoren von Dekretalensammlungen für ihre Zwecke herzustellen pflegten. Zwei dieser Stücke (XI 268, 272) sind bereits im vorhergehenden 10. Jahrgang der Register mit vollem Text registriert worden (X 31, 61⁹⁾. Es ist durchaus möglich, daß diese Sammlung aus dem Arbeitsmaterial des Petrus Collivacinus, der die *Compilatio III* zusammenstellte, nachträglich vertiertigt wurde, um der Weisung des Papstes, alle Stücke dieser Dekretalensammlung aus den Registern zu entnehmen, wenigstens formal nachzukommen¹⁰⁾.

von Reg. Vat. 4, 5, 7, 7 a, die Händescheidung innerhalb dieser Bände und die Ergebnisse der paläographisch-diplomatischen Bearbeitung des Jahrganges 1 (Reg. Vat. 4, fol. 1—145) für die vom Institut für österreichische Geschichtsforschung in Verbindung mit der Abteilung für Historische Studien des österreichischen Kulturinstitutes in Rom durchzuführende Edition der Register Innocenz' III.

⁴⁾ Frühere Beschreibungen der Handschriften sind aufgezählt bei Kempf, Register 15 Anm. 2 und Wilhelm M. Peitz, Introduzione zu: Regestum domini Innocentii tertii papae super negotio romani imperii (Reg. Vat. 6), riprodotto in fototopia a cura della Biblioteca Apostolica Vaticana; Codices e Vaticanis selecti XVI/43 (Rom 1927) 2 Anm. 15.

⁵⁾ Kempf, Register 17.

⁶⁾ Peitz, Introduzione 4 spricht irrtümlich von Quinternen.

⁷⁾ Siehe unten 316.

⁸⁾ Kempf, Register 95 ff.

⁹⁾ Friedrich Kempf, Zu den Originalregistern Innocenz' III. Eine kritische Auseinandersetzung mit Friedrich Bock. QFHalAB 36 (1956) 104.

¹⁰⁾ Ders., Register 98 ff. und: Zu den Originalregistern 104 Anm. 56. Zu den dagegen vorgebrachten Einwendungen von Friedrich Bock, Studien zu den Originalregistern Innocenz' III. (Reg. Vat. 4—7 a), Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) 329—364, bes. 348 f., siehe den Anm. 9 zitierten Aufsatz, bes. 103 f. Dasselbe gilt für die ganze Erwiderung Kempfs an Bock, der ich mich völlig anschließe, soweit mir das bisher bearbeitete Material (siehe Anm. 3) ein Urteil erlaubt.

Alle Lagen der Hauptregister (Reg. Vat. 4, 5, 7 und 7 a) sind vom 1. bis einschließlich 5. Jahrgang (Reg. Vat. 5, fol. 71) so angeordnet, daß jeweils der unterste Bogen (fol. 1^r, 8^v) die Fleischseite nach unten kehrt, während die folgenden 3 Bögen immer mit Haarseite auf Haarseite und Fleischseite auf Fleischseite liegen. Ab der 10. Lage von Reg. Vat. 5 (fol. 72), d. i. mit Beginn des 6. Jahrganges, wird das System jedoch insofern geändert, als nun jede Lage mit einer Haarseite beginnt bzw. endet und die folgenden Bögen abermals in der oben geschilderten Weise zueinander geordnet sind¹¹⁾. Im Reg. Vat. 6, dem Thronstreitregister, begegnen uns beide Systeme in der gleichen Reihenfolge wie in den Hauptregistern. Sie wechseln dort nach dem Ende der 3. Lage, d. h. mit fol. 25 beginnt das neue System. Bemerkenswert ist nun, daß auf diesem Blatt Briefe des 6. Jahrganges stehen, mit dem auch in den Hauptregistern die neue Lagenordnung anfängt. Das deutet bereits auf eine parallele Anlage dieser Handschriften und des Thronstreitregisters hin, auf die unten noch näher eingegangen werden soll.

Die Anzahl der Zeilen auf jeder Seite verändert sich meist mit dem Beginn von neuen Lagen. Daneben treten auch innerhalb von solchen vereinzelt größere Sprünge oder auch langsame und von Blatt zu Blatt fortschreitende Veränderungen auf. Eine eingehendere Darstellung wird im Rahmen der Handschriftenbeschreibung bei der Edition folgen. Hier soll bloß noch auf die Tatsache verwiesen werden, daß die oben erwähnte Parallelität zwischen den Hauptregistern und dem Thronstreitregister im System der Lagenordnung seine Entsprechung im Zeilenwechsel innerhalb von Reg. Vat. 5 findet¹²⁾.

Die Follierung ist, mit Ausnahme der ersten 17 Blätter des Thronstreitregisters, durchweg aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Das gleiche gilt für die durchlaufenden Briefzählungen¹³⁾. Nur die ersten beiden Lagen von Reg. Vat. 4 (I 1—68) bilden bei diesen eine Ausnahme. Deren Briefe besitzen nämlich alle eine durchlaufende römische Zählung in roter Tinte, welche von der gleichen Hand stammt, die — ebenfalls nur in diesen beiden Lagen — zu den Adressen der Briefe eine regestenartige Inhaltsangabe verfaßte. Sie wird im folgenden Hand R genannt. Diese Numerierung wurde auf jeden Fall etwas nach der Eintragung der Briefe in das Register und deren Ergänzung durch die — ebenfalls in roter Tinte, aber von Registratorenhänden — hinzugefügten Adressen neben jedem Stück angebracht¹⁴⁾. Neben dieser Numerierung in roter Tinte tritt noch eine zweite auf, die aus der gleichen Zeit stammt. Sie

¹¹⁾ Danach ist Kempf, Register 62 und: Zu den Originalregistern 118 f. zu verbessern.

¹²⁾ Kempf, Register 63 und: Zu den Originalregistern 119; Peitz, Introduzione 3.

¹³⁾ Heinrich Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jh.s. Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte 2 (1886) 36 und 49 ff.; Kempf, Register 15 f.; Bock, Studien 330, 342, 345 (zur arabischen Briefzählung).

¹⁴⁾ Kempf, Register 16.

besteht aus römischen Zahlzeichen mit einem vorgesetzten *c* (*apitulum*), ist sehr klein, in schwarzer Tinte ausgeführt und steht stets am äußeren Rand des Blattes. Es ist möglich, daß sie von der gleichen Hand (R) stammt wie die römische Briefzählung und damit auch die regestenartigen Zusätze. Man findet sie, mit noch zu besprechenden Ausnahmen, bei den Briefen I 5—35, 47—54, 113, 151, 167, 183, 190, 194¹⁵⁾. Oft dürfte sie durch Rasur getilgt worden sein, so z. B. bei I 36, 40, 45, 46, 55—58, 66—68, 72—75 und öfter, zuletzt wohl bei I 162.

Wie verhalten sich nun diese beiden, wohl fast noch gleichzeitigen Briefzählungen zueinander bzw. zur Gesamtzahl der in die Register eingetragenen Stücke? Zuerst fällt auf, daß alle beide nicht konsequent vorgehen. Die rote Numerierung läßt anfangs die gesondert registrierten a-pari-Briefe¹⁶⁾, wie I 2, 3¹⁷⁾ und 12 aus, um sie später jedoch, wie z. B. bei I 17, 42, 51 und 54 mitzuzählen. Die sogenannten registerfremden Stücke, d. h. die nicht von der päpstlichen Kanzlei ausgegangenen, sondern bei der Kurie eingelaufenen Schreiben, sind stets mitgezählt (I 47).

Auch die in schwarzer Tinte ausgeführte Briefzählung läßt die a-pari-Briefe I 2, 3 und 12 sowie dazu noch das a-pari-Schreiben I 17 unberücksichtigt. Ferner wird die Notiz über die Investitur des Präfekten von Rom, die Weihe des Papstes und den Treueid von zwei römischen Adligen (I 23) nicht mitgezählt. Dasselbe ist noch vom a-pari-Brief I 42 zu vermuten¹⁸⁾. Erst jetzt scheint sich der diese Zählung vornehmende Schreiber zu einer vollständigeren Erfassung der registrierten Briefe entschlossen zu haben, denn nun werden auch der Einlauf I 47 und die a-pari-Schreiben I 51 und 54 mitgerechnet¹⁹⁾. Da von dem zuletzt erwähnten Brief an diese Numerierung nur mehr sporadisch auftritt, läßt sich auch das System der weiteren Anbringung schwer erkennen. Jedenfalls ist die Zählung bei ihrem Wiederauftreten in Brief I 113 (CVI, das *c* fehlt) um zwei Nummern zurückgeblieben²⁰⁾, um diese bis zum abermals vorhandenen *c*. CXLVI bei I 151 wieder aufzuholen²¹⁾. Nun werden bis I 183 (*c*. CLXXVIII) alle Briefe gezählt²²⁾. Bei I 190 (*c*. CLXXXIII) ist jedoch die Zählung abermals um eine Eins²³⁾ und bis I 194 (*c*. CLXXXVII) neuerdings um eine Nummer zurückgeblieben. Einen Grund für diese Schwankungen gibt es nicht, möglicherweise handelt es sich um einfache Zählfehler.

¹⁵⁾ Die Briefe sind hier nach der Numerierung bei Baluze und Migne, PL 214, gezählt. Im Register ist diese in arabischen Zahlen nachgetragen worden (Bock, Studien 330, 342, 345).

¹⁶⁾ Es sind jene Stücke gemeint, die als eigene Briefe eingetragen sind, wobei nur der mit dem Hauptbrief gleiche Text ausgelassen ist und die von diesem verschiedenen Sätze voll aufscheinen. Im Gegensatz dazu steht die bloße Angabe der Empfänger solcher a-pari-Schreiben, wobei man vielleicht noch in einem Satz den Inhalt kurz hinzufügte.

¹⁷⁾ Damit ist der bei Migne PL 214, 3 BC mit III bezeichnete Brief an den französischen Klerus gemeint. In Reg. Vat. 4, fol. 1^v steht 3 jedoch bei einem in Baluze und Migne fehlenden Schreiben an Konsul und Volk von Piacenza (röm. Zahl: II).

¹⁸⁾ Zwar fehlt bei diesem sowie den vorhergehenden und folgenden Briefen das Zahlzeichen, doch hat sich beim erneuten Beginn der Zählung (I 47 = *c*. XLII) die Nummer um eins gegenüber vorher (I 35 = *c*. XXXI) verringert.

¹⁹⁾ *c*. XLII, XLVI und XLVIII.

²⁰⁾ Möglicherweise wurden die in bezug auf den Adressaten des jeweils vorhergehenden Briefes mit *Eisdem* überschriebenen Stücke I 106 und I 108 an die Erzbischöfe von Monreale und Rouen nicht mitgezählt.

²¹⁾ Das trotz der *Eisdem* Adresse bei I 135, 138, 141. (Vgl. vorige Anmerkung.)

²²⁾ Dazwischen noch I 167 = *c*. CLXII. ²³⁾ I 185 hat als Adresse: *Eisdem*.

Fragen wir aber nun nach dem Verhältnis der beiden Zählungen zueinander, so dürfen wir die mit der schwarzen Tinte wohl für die ältere halten. Die Kleinheit der Zeichen und ihre Stellung am äußersten Blattrand deuten auf Vormerkung für die spätere Ausführung in Rot; ähnlich wie es noch für die Adressen zu erwähnen sein wird. Weiters behält sie ihr ursprüngliches System, d. h. die Zählung unter Weglassung der a-pari-Briefe und sogenannten registerfremden Stücke, um etwa 30 Briefe länger bei als die rote Numerierung²⁴⁾. Erst dann entschlossen sich beide zur einfacheren Methode des im großen und ganzen vollständigen Durchzählens der Briefe. Zum dritten aber zeigt sich, daß die Vormerkungen, wenn auch sporadisch, für weit mehr Briefe vorgenommen wurden, als dann später die rote Numerierung bekamen (I 1—68).

Daraus kann wohl geschlossen werden, daß zuerst ein Numerator die kleinen schwarzen Zahlzeichen mit dem *c(apitulum)* setzte, dabei die a-pari-Briefe und sogenannten registerfremden Stücke weglassen wollte und wahrscheinlich die Absicht hatte, den ganzen Jahrgang so durchzuzählen. Später änderte er dann das System, zählte wohl jeden Brief und dürfte das Zeichen nur mehr in gewissen Abständen angebracht haben. Der Verfasser der regestenartigen Zusätze nun, vielleicht war es die gleiche Hand (R), folgte zuerst dem Vorbild, dürfte aber dann dessen späteren Systemwechsel erkannt oder sich an ihn erinnert haben und änderte daher sogleich danach auch seine eigene Methode. Vielleicht hat er auch deshalb seine möglicherweise eigenen Vormerkungen wieder ausradiert, wie das ja auch einige Male bei denen für die regestenartigen Zusätze geschehen ist²⁵⁾. Auch gab er seine Arbeit schon am Ende der 2. Lage mit Brief I 68 auf, das ist 14 Briefe nach dem Ende der regelmäßigen Vormerkungen in Schwarz.

Ist nun das Verhältnis der beiden Numerierungen zueinander zumindest sehr wahrscheinlich gemacht, so fragt sich noch, wann die schwarz-tintige Zählung als die ältere angebracht wurde. Es gibt da verschiedene Möglichkeiten:

1. Die schwarzen römischen Zahlzeichen wurden gleich bei der Registrierung der Briefe angebracht. Das ursprüngliche Überspringen der a-pari-Schreiben und der registerfremden Stücke ließe sich durch die Annahme erklären, daß die Nummern auf die Konzepte weisen, die ja wahrscheinlich Hauptbrief und a-pari-Schreiben auf einem Blatt zusammenfaßten²⁶⁾. Die Registrierung müßte dann, was ja durchaus möglich wäre, nach diesen Konzepten erfolgt sein. Aber auch Eintrag nach Originalen ist möglich, denn zumindest aus späterer Zeit ist bekannt, daß bei den von der Papstkanzlei expedierten Briefen die *in eundem modum* abgefaßten keine eigene Zahl erhielten²⁷⁾. Das spätere Abweichen von diesem System, d. h. das Durchzählen aller Stücke, wäre dann als eine Unregelmäßigkeit der Kanzleiführung anzusehen²⁸⁾.

2. Bei abermaliger Annahme der gleichzeitig mit der Registrierung vorgenommenen Numerierung müßte der Systemwechsel darin erblickt werden, daß man sich entschloß, nicht mehr die zu registrierenden Vorlagen, sondern alle Briefe zu zählen.

3. Die schwarz-tintige Briefzählung wurde erst einige Zeit nach der Registrierung der Briefe angebracht. Zuerst wollte man, vielleicht in Anlehnung an eine Kanzlei-praxis, die a-pari-Briefe und registerfremden Stücke nicht mitzählen, entschloß sich dann aber aus rein praktischen Erwägungen doch dazu.

Die erste Annahme nun ist deswegen unwahrscheinlich, weil dann die schwarze und die rote Zählung nicht voneinander abweichen dürften. Rot hätte sich an Schwarz halten müssen, da dieses ja doch die auf den Konzepten oder Originalen vermerkten

²⁴⁾ Rot wechselt zwischen I 12 und 17, schwarz zwischen I 42 und 47.

²⁵⁾ I 6 und 7; Kempf, Register 16 Anm. 7.

²⁶⁾ Kempf, Register 81.

²⁷⁾ Les Registres de Boniface VIII. Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. Serie, Tome 4. Introduction par Robert Fawtier XCVII f.

²⁸⁾ Auch unter Bonifaz VIII. wurde die erwähnte Regel nicht eingehalten.

Nummern wiedergab, was besonders in letzterem Fall bei der Feststellung von Fälschungen von Wichtigkeit hätte sein können²⁹⁾.

Gegen die zweite Möglichkeit wären die gleichen Gründe anzuführen: Wenn man schon die Vorlagen zur Hand hatte, warum behielt man nicht die auf ihnen verzeichneten Nummern bei, da ja dann der Brief weit leichter zu finden gewesen wäre als bei einer willkürlichen Zählung.

Alles weist nun auf den dritten Vorschlag, d. h. den eines Numerators, der nichts mehr von den Vorlagen wußte und unabhängig von diesen zählte³⁰⁾.

Die Adressen der Empfänger der einzelnen Briefe sind in allen Bänden mit roter Tinte nachgetragen. Ähnlich wie bei der Numerierung wurden diese Adressen am Rande, meist von der Hand des jeweiligen Registrators, vorgemerkt. Einer der Registratoren trug sie dann später in den vielfach in der ersten Zeile ausgesparten Platz nach.

Es handelt sich dabei um folgende Hände³¹⁾:

Reg. Vat. 4, Brief

I 3 --- H = C	I 237 --- 262 = D ₁	I 502 --- 508 = D ₁
13 --- 35 = D ₁	263 --- 267 = C	509 --- 528 (530) ³²⁾ = C
36 --- 54 = C ³²⁾	268 --- 315 = D ₁	529(531)—553(556) = D ₁
55 --- 68 = D ₁	316 --- 326 = C	554(557) u. 555(558) = B
69 --- 77 = C	327 --- 331 = D ₁	556(559)—569(575) = C
78 --- 81 = D ₁	332 --- 352 = C	570(564)—573(576) = D ₁
82 --- 84 = C	353 --- 360 = D ₁	II 1 und 2 = C
85 --- 88 = D ₁	361 --- = B ³³⁾	3 --- 9 = D ₁
89 und 90 = C	362 --- 385 = C	10 --- 28 = C
91 --- 145 = D ₁	386 --- 391 = D ₁	29 --- = B ³⁴⁾
146 und 147 = C	392 --- 413 = C	30 --- 33 = C
148 --- 229 = D ₁	414 --- 477 = D ₁	35 --- 82 = D ₁
231 --- 236 = C ³³⁾	478 --- 501 = C	83 --- 289 = B

Reg. Vat. 5, Brief

III 1 --- 52 = B	V 25 --- VI 243 = G	VII 1 --- = D ₂ ³⁵⁾
V 1 --- 24 = F	VI 244 und 245 = B ³²⁾	VII 2 --- 229 = G

²⁹⁾ Vgl. Brief I 540, Migne PL 214, 494 B: *cum pro litteris, de quibus dubium est, an a sede apostolica emanarint, ad regestum de consuetudine recurratur.*

³⁰⁾ Diese Feststellung ist deshalb nicht unwichtig, weil es nun kaum mehr möglich sein wird, zwischen diesen beiden alten Zählungen und den Registrierungsnummern von etwa noch zu findenden Originalen irgendwelche Beziehungen herzustellen.

³¹⁾ Vgl. dazu Kempf, Register 17 f. Anm. 11. Die folgende Aufstellung weicht von der dort gegebenen an einem Punkte ab. Die Buchstaben bezeichnen die gleichen Hände wie bei Kempf, Register 22 ff. Dazu werden auch die in den Registern sonst nicht mehr auftretenden Schreiber hier mitgezählt.

³²⁾ Bei I 37 wurde die von C geschriebene Adresse ausradiert und von Hand R gemeinsam mit der regestenartigen Inhaltsangabe neu verfertigt.

³³⁾ Die Adresse von I 230 ist von einer fremden, vielleicht noch gleichzeitigen Hand. ³⁴⁾ Zur Gänze ein Nachtrag von September 1199.

³⁵⁾ Die erste Zahl gibt die Briefnummer der künftigen Edition, die in Klammer jene bei Migne an.

³⁶⁾ Bei Kempf, Register 17 Anm. 11 irrtümlich als II 28 gezählt.

³⁷⁾ Beide Briefe sind von gleicher Hand nachgetragen (Kempf, Register 26).

³⁸⁾ Zu diesem Schreiber siehe unten 304 ff. Kempf, Register 17 Anm. 11 schreibt die Adresse der Hand G zu.

Reg. Vat. 7, Brief

VIII 1 — 5 = G
VIII 6 — IX 270 = L

Ausnahmen: VIII 167 und 178 = F
IX 15 = N³⁹⁾

Reg. Vat. 7 a, Brief

X 1 = N	X 31 — 53 = L	X 165 — 183 = M
2 — 19 = L	54 und 55 = N	184 — 188 = O ⁴⁰⁾
20 — 22 = N	56 — 95 = L	189 — XII 177 = M
23 — 27 = L	96 — 105 = N	
28 — 30 = N	106 — 163 = L	

Reg. Vat. 6 (Thronstreitregister), Brief

I — 13, 15 — 16 = F	75 (74) — 82 (81)	} = P ⁴⁰⁾	140 (142) — 153 (154)	P ⁴⁰⁾
17 — 18 = B	84 (83) — 105 (104)		154 (155) — 162	Q ⁴⁰⁾
19 — 62 (61) ⁴¹⁾ = F	107 (106) — 137 (139)	} = Q ⁴⁰⁾	163 — 194 (195)	P ⁴⁰⁾
63 (62) — 70 (69) = P ⁴⁰⁾	138 (140) — 139 (141)			

Nach welchen Gesichtspunkten verteilten sich nun die Rubrikatoren ihre Arbeit an den Adressen?

Den größten Teil von Reg. Vat. 4 haben sich die beiden hauptsächlich an ihm tätigen Registratoren C und D₁ aufgeteilt. Oft beginnt C eine Lage, rubriziert sie bis zur Mitte, worauf sie D₁ vollendet⁴²⁾. Erst im 2. Jahrgang hat sich B, der gegen Ende dieses Jahres tätige Registrator, stärker beteiligt.

Die Jahrgänge 3, 5 und 6 (Reg. Vat. 5) sind hauptsächlich von jenen Händen, die sie größtenteils schrieben, nämlich B, F und G, mit Adressen versehen worden. Reg. Vat. 7 (Jahrgang 8 und 9) ist dementsprechend fast zur Gänze von dem an seinem Ende tätigen Schreiber L adressiert worden. Reg. Vat. 7 a wiederum, d. s. die Jahrgänge 10, 11 und 12, hat die Adressen von den in ihm als Schreiber tätigen Händen L und M erhalten, zwischen denen sich auch andere, sonst in den Registern nicht mehr vorkommende Hände an der Arbeit beteiligten.

Reg. Vat. 6 wiederum wird in seinem ersten Drittel fast ausschließlich von der dort hauptsächlich tätigen Hand F rubriziert, worauf sich für den Rest zwei ansonsten registerfremde Hände in der Arbeit ablösten.

Die Verbindung zwischen den einzelnen Lagen stellen *Reklaman ten* her, die teilweise von den Schreibern der Briefe, in zwei Fällen von den Adressenschreibern (Rubrikatoren), zum großen Teil aber auch erst aus dem 14. Jahrhundert stammen⁴³⁾.

³⁹⁾ Diese Hand tritt, außer in den Adressen von Reg. Vat. 7 a, in den Hauptregistern Innocenz' III. nicht mehr auf. Eine ähnliche, jedoch kaum gleiche Hand hat unter Honorius III. in Reg. Vat. 10, fol. 9^r (Nr. 36) und fol. 211^r (Nr. 849) ebenfalls wieder Adressen in Rot eingetragen.

⁴⁰⁾ Diese Hand tritt in den Registern sonst nicht auf.

⁴¹⁾ Die erste Zahl gibt die Nummer der Edition Kempfs, die in der Klammer die römische Numerierung im Register.

⁴²⁾ Lagenwechsel ist vorhanden bei I 35/36, 68/69, 229/230, 267/268, 315/316, 331/332, 352/353, 361/362, 391/392, 508/509, 553 (556)/554 (557).

⁴³⁾ Kempf, Register 16; Peitz, Introduzione 2.

Die Registerbände sind durch Initialen und zum Teil durch farbige Randzeichnungen ausgeschmückt. Die Initialen sind teilweise sehr prunkvoll⁴⁴⁾ und dürften von Schreiberhänden angebracht worden sein⁴⁵⁾. Die Randzeichnungen⁴⁶⁾ stehen oft in Beziehung zu den Briefen, bei denen sie aufscheinen⁴⁷⁾. Manchmal dürften sie auch nur zur Verzierung des ersten Blattes einer Lage gedient haben⁴⁸⁾.

Die einzelnen Handschriften erhielten ihre heutigen Einbände unter Papst Innocenz XII. (Pignatelli), da sie dessen Wappen führen. Allerdings waren bereits Ende 1202 die Jahrgänge 1 und 2 sowie 3 und 4 in je einem Band zusammengefügt⁴⁹⁾. Bis zum Jahre 1339 war das auch für die anderen Jahrgänge der Fall⁵⁰⁾.

Die Schrift der Register entspricht der Kurialminuskel der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert und weist zum Teil in einer leichten Brechung bereits auf die kommende gotische Schrift hin⁵¹⁾.

II. Die Schreiber.

Den Text der vier Bände der Hauptregister und denjenigen des Thronstreitregisters haben insgesamt 12 oder 13 Hände — über die Frage des „oder“ soll noch gehandelt werden — niedergeschrieben. Sie werden im folgenden in Anlehnung an die Forschungen von Peitz und Kempf mit den Buchstaben A—M bezeichnet. Dazu kommen noch die schon oben erwähnten Schreiber N—Q, welche sich im 9. und 10. Jahrgang sowie im Thronstreitregister am Nachtrag der Adressen beteiligten, und endlich R, der in den ersten zwei Lagen des Jahrganges 1 die ebenfalls schon erwähnten registertypischen Inhaltsangaben nach den Adressen sowie die rote und vielleicht auch die schwarze Briefzählung anbrachte.

Bevor auf die Verteilung der Hände sowie deren Eigenheiten eingegangen werden kann, möge noch von der Methode gesprochen werden, mit der das vorzulegende Ergebnis erreicht wurde⁵²⁾. Die von Peitz und Kempf in der gleichen Angelegenheit erzielten Resultate wurden nämlich in letzter Zeit zur Gänze abgelehnt⁵³⁾ und als Folge dessen auch eine ge-

⁴⁴⁾ Besonders bei Brief VI 1, vgl. Kempf, Zu den Originalregistern 36 f.

⁴⁵⁾ Kempf, Register 18 Anm. 12.

⁴⁶⁾ Aufgezählt bei Bock, Studien 343 f.

⁴⁷⁾ So bei I 81, 94, 130, 147, 165 (Zeichnung auf dem vorhergehenden Blatt: fol. 41^r), 230, 296, 320, 331 (fol. 89^r: Beziehung zu Text auf gleicher Seite) und vielleicht auch 329.

⁴⁸⁾ Reg. Vat. 4, fol. 41^r (der dazu etwa in Beziehung zu setzende Brief I 165 steht erst auf dem nächsten Blatt), 81^r, 89^r (vielleicht auch in Beziehung zu I 331), 109^r, 147^r.

⁴⁹⁾ Rudolf v. Heckel, Untersuchungen zu den Registern Innocenz' III. Hist. Jahrbuch 40 (1920) 5 ff.

⁵⁰⁾ Denifle, Registerbände 71 ff.

⁵¹⁾ Peitz, Introduzione 4.

⁵²⁾ Siehe dazu die methodisch sehr aufschlußreichen Bemerkungen von Kempf, Register 22 ff. und: Zu den Originalregistern 105 ff. Vgl. ferner: Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2/2, 2. Aufl., Leipzig 1931, 538 ff.

⁵³⁾ Bock, Studien 341 ff.

wisse Skepsis in der Beurteilung des Handvergleichs als Hilfsmittel der Diplomatik geäußert⁵⁴). Ferner ist es dem Leser kaum möglich, die Ergebnisse der Händescheidung ohne Einsicht in die im Vatikanischen Archiv liegenden Handschriften zu überprüfen⁵⁵), so daß er ohne Zweifel Rechenschaft über die Art und Weise fordern kann, in der sie erreicht wurden.

Es waren also sämtliche fünf Bände der Register Blatt für Blatt und auch Zeile für Zeile zu untersuchen sowie ferner alle Buchstaben und die wichtigsten Abkürzungen samt den sonstigen Besonderheiten abzuzeichnen und zu vergleichen. Als besonders charakteristisch erwiesen sich dabei für die Bestimmung einer Hand die Kleinbuchstaben g, h, k, r, das runde Schluß-s, v, w, x, z, die meisten Großbuchstaben sowie die Kürzungen für *pro-*, *prae-*, *-bus*, *-ur* u. ä. Dabei wurden zuerst die Hauptregister durchgegangen, da in diesen die einzelnen Hände weit mehr geschrieben haben als in dem ja nur fallweise geführten Thronstreitregister. Am verhältnismäßig einfachsten war es, den Wechsel von einer Hand zur anderen sowie die Menge der von den einzelnen Schreibern geleisteten Arbeit festzustellen. Etwas problematischer wurde die Frage, ob zwei nacheinander auftretende und voneinander getrennte Hände noch die gleichen seien oder nicht. Das deshalb, weil die Schrift zwischen dem ersten und zweiten Auftreten solche Entwicklungen durchgemacht haben kann, daß es möglich ist, an der Identität der beiden Schriftformen zu zweifeln. Trotzdem kommen bei einer etwaigen Gleichheit in beiden Stadien gewisse gemeinsame charakteristische Eigenheiten vor.

So kann man z. B. in Reg. Vat. 4 eine Weiterbildung der Hand C von einer der Kursive nahestehenden Schrift zu einer gut ausgebildeten Buchminuskel sehen, und doch erhalten sich gewisse Merkmale der Hand, wie z. B. das kleine r. Bei anderen Händen ist es allerdings nicht mehr so eindeutig. Kempf hat deshalb z. B. die Hand B in fünf Stadien unterteilt und die Möglichkeit offengelassen, statt einer Hand fünf solche anzunehmen. Ich selbst habe mich für eine einzige Hand B entschieden⁵⁶). Ein anderes Beispiel ist Hand D. Diese tritt zuerst in I 432 bis II 157 auf. Dann kehrt von VI 194 bis VII 67 sowie im Thronstreitregister Brief 106 (105) bis 109 (108) eine ähnliche Schrift wieder, deren Identität mit der von D aber zweifelhaft ist. Im 8. Jahrgang allerdings ist wieder der richtige D des 1. und 2. Jahrganges vorhanden (VIII 140—153, 183 bis Ende⁵⁷). Es war mir nun nicht möglich, zu einer klaren Entscheidung zu gelangen, ob die ähnliche Form ein stark veränderter D ist, der sich später wieder zu seinem ursprünglichen Aussehen zurückentwickelt, oder ob es sich um einen anderen Schreiber handelt. Daher möchte ich die im 6. und 7. Jahrgang der Hauptregister sowie im Thronstreitregister tätige Sonderform von D als Hand D₂ bezeichnen⁵⁸).

⁵⁴) Walther Holtzmann in HZ 169 (1949) 361 f. und DA 12 (1956) 232.

⁵⁵) Die bei Kempf, Register 25 Anm. 9 verzeichneten Schriftproben reichen dafür nicht aus.

⁵⁶) Siehe unten 305 f. Kempfs Trennung in fünf Stadien behält aber, von jeder gegenteiligen Meinung abgesehen, einen hohen Wert für die zeitliche Bestimmung von Nachträgen durch B (z. B. I 361, ein Nachtrag von B in der Form, wie er nach II 186 auftritt).

⁵⁷) Vgl. die Tafel bei Kempf, Register 26.

⁵⁸) Diese Möglichkeit läßt auch Kempf offen: Register 25 Anm. 9 und: Zu den Originalregistern 122.

Daraus zeigt sich nun, daß allerdings eine gewisse Subjektivität bei der Händescheidung vorhanden ist, diese aber auf ein ganz bestimmtes Gebiet begrenzt werden kann: Die Frage, ob in einigen wenigen — längst nicht in allen — Fällen zwei an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten, die oft weit auseinanderliegen, auftretende Hände gleich sind oder nicht⁵⁹). Daher kann auch Kempf die Ergebnisse von Peitz weiter ausbauen und aus seiner umfassenden Kenntnis der Hauptregister konsequent berichtigen und komme ich selbst zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis wie Kempf. Über die subjektiven Unterschiede ist aber mit diesen Forschern jederzeit eine Diskussion möglich. Mit Bock geht das aber bedauerlicherweise nicht mehr. Seine Unterscheidung von zwei Händen und die Ansätze von deren Wechsel⁶⁰) sind meines Erachtens so willkürlich, daß man ihm bei allem guten Willen darin nicht folgen kann.

Die umseitige Tabelle soll nun die Verteilung der einzelnen Schreiber auf die verschiedenen Jahrgänge veranschaulichen und darüber hinaus bereits die zeitliche Parallelität der Hände in den Hauptregistern und im Thronstreitregister darlegen.

Sie⁶¹) zeigt uns nun die zeitlich parallele Abfolge der verschiedenen Schreiber in den Hauptregistern und dem der Natur der Sache nach gleichzeitig und fallweise geführten Thronstreitregister. Nur Hand H scheint in der Liste nicht auf, da sie nur zu Nachträgen herangezogen wurde⁶²).

Die meiste Arbeit vollbrachten B, D, F, G, L und M. B wurde von Kempf, wie schon bemerkt, in fünf Stadien als Entwicklungsstufen eines einzigen Mannes zerlegt⁶³). Sie ist hier als eine Hand gerechnet, obwohl es sich für Detailstudien vielleicht empfehlen wird, die fünf verschiedenen Ausformungen als Arbeitsbasis beizubehalten. Umgekehrt wurde — worauf ebenfalls schon hinzuweisen war — mit Hand D verfahren. Es sei daher nur kurz wiederholt, daß sie in der ersten Hälfte des Jahres 1204 in einer seit ihrem letzten Vorkommen Mitte 1199 stark veränderten Form wieder aufzutreten scheint. Aus diesem Grunde wurde sie hier in D₁ und D₂ geteilt: Entweder ist unter D₂ eine zeitweilige Sonderform in der Entwicklung von D zu sehen, die sich später wieder zu ihrem früheren Aussehen zurückbildete, oder es handelt sich überhaupt um einen anderen Schreiber⁶⁴).

Die besonderen Kennzeichen der beiden Formen sind etwa folgende: D₁ schreibt enger, größer und gitterförmiger als D₂. Beiden sind gleich die Abkürzung für *-er-*, manche Formen des g und die manchmal auftretenden schrägen Striche in den Rundungen des p und h sowie ferner noch das k, dessen oberer Schrägbalken zum Schaft zurückgebogen ist und so einen Kreis bildet. Ferner entsprechen der Buchstabe x sowie die Abkürzungen für *-us* (eine hochgestellte Schlinge) und *-bus* in den beiden Formen einander. Ähnlich sind weiters die Kürzungen für *-ur* und *pro-*. Verschieden

⁵⁹) Dazu kommt noch das Problem, ob man in solchen Fällen dem Duktus oder einzelnen Buchstabenformen beim Vergleich den Vorzug geben soll (vgl. Kempf, Register 24 zu B₁₋₅).

⁶⁰) Bock, Studien 341.

⁶¹) Vgl. damit Kempf, Register 26 und Thronstreitregister (Volles Zitat unten Anm. 76) XXIV f.

⁶²) Unten Anm. 73.

⁶³) Zuletzt: Thronstreitregister XXIII.

⁶⁴) Siehe oben 304.

Thronstreitregister

Brief-Nr.	Zeit	Hand	Brief-Nr.	Zeit	Hand
I 1—84	1198 I 9—IV 4	A ⁶²⁾	1—3	1199 V 3—20 ⁷⁶⁾	B
I 85—332	1198 IV 13—VIII 11	B	4—8		C
I 333—432	1198 VIII 21—XI 30	C ⁷⁶⁾	9—11		B
I 432 ⁷⁷⁾ —II 157	1198 XI 30—1199 VII 27	D ₁ (C ⁸⁸⁾)	12—15	1199 VIII—IX	C
II 157—185	1199 VII 27—IX 21	C	16—22	1199 XI—1200 VII	C
II 186—239 ⁶⁹⁾	1199 IX 23—1200 II 16	F ⁷⁰⁾	23	1200 VII—IX	F ⁷⁷⁾
III 1 (0)	1200 X Anfang	E	24—28	1200 VIII—IX	E
III 2—42	1200 X 11—XII 8	B ⁷¹⁾	29—31	1200 XII Ende—1201 I 5	F
III 43—Ende	1201 I 26—II 16	B ⁷¹⁾	32—69 (68)	1201 III 1—1202 IV 5	F
V 1—73	1202 II 27—VII 9	F	70 (69)—84 (83)	1202 X 2—1203 II 24	F
V 74—VI 22	1202 VIII 6—1203 III 11	F	85 (84)—105 (104)	1203 IV 5—XII 18	F
VI 23—183	1203 III 21—XII 22	D ₂ ⁷²⁾	106 (105)—109 (108)	1204 I 14—15	D ₂
VI 194—VII 67	1204 I 4—V 22	D ₂ ⁷²⁾	110 (109)—113 (112)	1204 V 22—X 29	G
VII 68—VIII 110	1204 V 20—1205 VI 26	G ⁷³⁾	114 (113)	1204 X Ende—1205 III Anfang	B
VIII 111	1205 VI 30	I	<115 (114)	1205 V 9>	C
VIII 112—118	1205 VII 5—VII 7	G	116 (115)—120		C
VIII 119—139	1205 VII 15—X 8	K	121—130	1205 IX ca. 22, 23	K
VIII 140—153 ⁷⁴⁾	1205 X 14—XI 19	D ₁			
VIII 153 ⁷⁵⁾ —182	1205 XI 19—XII 31	F	131—135 (137)	1206 II 17	B ⁷⁸⁾
VIII 183—Ende	1206 I 11—II 18	D ₁	136 (138)—139 (141)	1206 VII—VIII	L
IX 1—XI 128	1206 II 23—1208 VII 23	L ⁷³⁾	140 (142)—194 (195)	1207 V ⁷⁹⁾ —1209 X 11	M ⁸⁰⁾
XI 129—XII Ende	1208 VIII 6—1210 II 12	M			

dagegen sind die Formen des N und die Kürzung des *prae*-. D₁ hat oberhalb des p einen Haken und D₂ einen waagrechten Strich.

Die übrigen Registratoren, wie A, C, E und K, schreiben bedeutend weniger als die oben besprochenen sechs Hände. I trägt überhaupt nur einen Brief ein. Sehr bemerkenswert ist, daß den neun bis elf Schreibern⁸¹⁾ der ersten acht Jahrgänge der Hauptregister, die auch oft nebeneinander arbeiten, nur zwei für die Jahrgänge 9—12 gegenüberstehen⁸²⁾.

Die Registratoren wurden auch als Skriptoren für zu mundierende Schreiben in der Kanzlei verwendet bzw. waren hauptamtlich solche und führten nur fallweise die Register. Nach Kempf und Peitz⁸³⁾ haben Hand G

⁶⁵⁾ Ausgenommen I 69, welchen Brief Hand B bis zur Mitte von Zeile 44 auf Reg. Vat. 4, fol. 17^v, schrieb.

⁶⁶⁾ Eine Ausnahme bildet I 361, ein Nachtrag von B aus dem September 1199.

⁶⁷⁾ C und D wechseln innerhalb von I 432 zweimal: Auf fol. 118^v schreibt D bereits von Zeile 7 bis 15, dann setzt wiederum C bis fol. 119^v Zeile 5 fort, um von da an abermals D die Arbeit zu überlassen.

⁶⁸⁾ Zwischen II 50 und 157 greift C immer wieder als Aushilfe für einige Briefe oder nur Zeilen in die Arbeit ein (siehe die Zusammenstellung bei Kempf, Register 27 Anm. 10).

⁶⁹⁾ Die beiden unter II 289 laufenden Eidesformeln sind nachgetragen (Kempf, Register 26 und: Zu den Originalregistern 125). ⁷⁰⁾ Nachtrag.

⁷¹⁾ Jahrgang 3 besteht aus zwei Fragmenten (Kempf, Zu den Originalregistern 101 Anm. 49).

⁷²⁾ Mit Ausnahme von VI 206 a, 244, 245 und VII 26, die alle von Korrektorenhand B nachgetragen wurden.

⁷³⁾ Mit Ausnahme folgender Nachträge: VII 167 von Hand M und VII 229—231 von Hand H.

⁷⁴⁾ Der Handwechsel von D₁ zu F findet in Zeile 32 von fol. 18^v (alte Zählung) statt.

⁷⁵⁾ Mit Ausnahme des von Korrektorenhand B nachgetragenen IX 129.

⁷⁶⁾ Briefe 1—11 wurden höchstwahrscheinlich erst im September 1199 gemeinsam mit den Briefen 12—15 eingetragen. Die Arbeit teilten sich die im selben Monat tätigen Hände B und C (Kempf, Register 49 f. und: ders., Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii. Miscellanea Historiae Pontificiae XII (1947) XXII f.).

⁷⁷⁾ An der Zuweisung von Brief 23 an eine eigene Hand ist unbedingt festzuhalten, trotz den von C. R. Cheney in The Historical Review 64 (1949) 367 gemachten Einwendungen.

⁷⁸⁾ B war Korrektorenhand und griff auch in den Hauptregistern öfter in die Arbeit ein (Kempf, Register 30 f. und 52 f.).

⁷⁹⁾ M setzt in den Hauptregistern um mehr als ein Jahr später ein als im Thronstreitregister. Das erklärt sich daraus, daß die Briefe 140 (142) bis 159 (160) etwa im August 1208 in einem Zuge nachgetragen wurden. Im selben Monat beginnt aber M auch in den Hauptregistern (Kempf, Register 53 ff.; Thronstreitregister XXIII).

⁸⁰⁾ Mit Ausnahme der Briefe 143 (145) bis 145 (147) sowie 160 (161) und 161 (162 a). Die beiden Gruppen vertauschte die Korrektorenhand B (Kempf, Register 53 und Thronstreitregister Nr. 143 und 160, jeweils Anm. a). B registrierte ebenfalls das Einlaufstück 190 (189).

⁸¹⁾ Je nachdem, ob man D₁ und D₂ als eine oder zwei Hände nimmt und den nur in einem Nachtrag auftretenden H als Registrator rechnet oder nicht.

⁸²⁾ Kempf, Register 28 und 123 ff. Dort erklärt Kempf diesen Unterschied einleuchtend aus der Kanzleigeschichte.

⁸³⁾ Peitz, Introduzione 31; Kempf, Register 120 ff.

sicher, F und H wahrscheinlich sowie auch möglicherweise B, C und M Urkunden ausgefertigt. Hand H ist ferner im *Liber consumm* zu finden⁸⁴⁾.

III. Die Art der Registrierung.

Über die Art und Weise, in der die Register Innocenz' III. angelegt wurden, hat man gerade in letzter Zeit wieder zwei ganz verschiedene Meinungen geäußert: Kempf trat, Arbeiten von Peitz und v. Heckel folgend, für eine mehr oder weniger sukzessive Registerführung in zeitlicher Verbindung mit der Expedition der Urkunden aus der Kanzlei ein. Bock dagegen meinte, die Registerhandschriften seien erst Jahre später zu ganz bestimmten Zwecken aus den bis dahin aufbewahrten Konzepten zusammengeschrieben worden. Kempf hat die Thesen Bocks mittlerweile zurückgewiesen. Hier sollen dennoch die wichtigsten Argumente des ersteren wiederholt und zum Teil noch ausgebaut werden. Fallweise wird dabei auch auf die Argumente Bocks hinzuweisen sein.

1. Korrekturen

Korrekturen am Text bilden im allgemeinen das schwächste Argument für eine sukzessive Registerführung⁸⁵⁾. Man kann sich nämlich vorstellen, wie schon mehrfach geäußert, daß sie erst einige Zeit nach der Registrierung angebracht wurden⁸⁶⁾ oder in übersehenen Verbesserungen der registrierten Konzepte ihren Grund haben⁸⁷⁾. Dann besteht kein Zwang, sie mit der Registrierung in Verbindung zu bringen. Es gilt daher, wie das zuerst v. Heckel zeigte, Stück um Stück der Eintragungen zu prüfen, um zu ermitteln, ob die Korrektur etwa mit der Ausfertigung oder Registrierung eines späteren Briefes oder mit einem später eintretenden Ereignis in ursächlichem Zusammenhang steht. Nur solche Beispiele können dann für eine Argumentation herangezogen werden⁸⁸⁾.

Briefe Nr. I 170 und 334: Im Brief I 170 wird drei delegierten Richtern unter anderem aufgetragen, die Einhaltung einer früher zwischen dem Bischof von Lausanne und seinem Domkapitel zustande gekommenen *compositio* durch ersteren zu überprüfen. Diese *compositio* war aber besser als ein Schiedsspruch (*arbitrium*) zu bezeichnen, den sieben Schiedsrichter (*arbitri*) gefällt hatten. Daher wurde in Reg. Vat. 4, fol. 42^v bei der ersten Erwähnung jener *compositio* im dementsprechenden Satz *si a facta compositione a iamdictis arbitris ratione qualibet resiliret* alles außer dem ersten und letzten Wort durchgestrichen und durch *ab arbitrio* ersetzt⁸⁹⁾. Die weiteren sieben in diesem Brief noch auftretenden Erwähnungen der *compositio* blieben unverändert.

⁸⁴⁾ Ebd. 121 f. Anm. 7.

⁸⁵⁾ Kempf, Zu den Originalregistern 117 ff.

⁸⁶⁾ Kempf, Register 41 f.

⁸⁷⁾ Besonders Bock, Studien 336 f.

⁸⁸⁾ Das Folgende wird hauptsächlich aus Kurzfassungen der Ergebnisse von v. Heckel und Kempf bestehen. Nur wo über diese noch hinauszukommen ist, sollen genauere Forschungen geboten werden.

⁸⁹⁾ So schon Wilhelm M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11). SBWA 165/5 (1911) 162; Migne PL 214, 146 C druckt beide Fassungen nacheinander.

Brief I 170 vom 15. Mai 1198 dürfte Rom noch nicht allzu lange verlassen haben, als der beschuldigte Bischof selbst dort erschien und vor dem Konsistorium sein Fall verhandelt wurde. Man gelangte jedoch zu keiner Entscheidung und daher wurde denselben delegierten Richtern abermals aufgetragen, unter anderem die Behauptungen des Bischofs an Ort und Stelle zu überprüfen. Die zu solichem Zweck abgesandte Commissaria (Brief I 334 von 1198 Juli 19) hielt sich nun, soweit das inhaltlich möglich war, bei der Schilderung des ganzen Falles wörtlich an I 170. Da ist nun, wie schon v. Heckel richtig sah⁹⁰⁾, sehr bemerkenswert, daß die oben erwähnte Korrektur berücksichtigt wurde und sich auch im übrigen Text jedesmal statt *compositio* der Begriff *arbitrium* findet. v. Heckel glaubte nun, daß bei der Abfassung von I 334 der Registereintrag des Briefes I 170 als Konzept benutzt wurde und der mit der Herstellung des neuen Schreibens betraute Notar seinem Hilfsbeamten durch die eine ausgeführte Korrektur angezeigt habe, daß im ganzen Brief das Wort *compositio* der Vorlage durch *arbitrium* zu ersetzen sei. Kempf machte dazu wahrscheinlich, daß die Korrektur (*ab arbitrio*) von jener Hand C stamme, die I 334 eintrug⁹¹⁾. Daher meinte er, daß die Korrektur möglicherweise mit der Registrierung von I 334 und nicht mit dessen Konzipierung zusammenhänge. Über ihren Zweck kam jedoch auch er zu keinem endgültigen Schluß.

Vielleicht kann ein noch genauerer Vergleich der beiden Brieffexte weiterführen. Als erstes fällt bei I 170 auf, daß bei dem Satz *cum . . . Lausannensis episcopus . . . C(elestino) pape, predecessori nostro, a capitulo suo delatus fuisset in multis*⁹²⁾ das *delatus* auf einer 36 mm langen Rasur von der gleichen Hand B nachgetragen wurde, die den ganzen Brief registriert hat. Natürlich hat dann auch I 334 *delatus*⁹³⁾.

Diese Korrektur kann vielleicht im Zusammenhang mit der Geschichte des Strafprozeßverfahrens erklärt werden. Dieses verlief nämlich bis zur Zeit Innocenz' III. im wesentlichen in der römisch-rechtlichen Form der *accusatio*, die schriftlich eingebracht werden mußte, dem Kläger die Beweislast auflud und ihn dazu noch für den Fall des Mißlingens der Anklage mit der für das angeschuldigte Verbrechen üblichen Strafe bedrohte. Jetzt wurden aber neue Arten des Strafverfahrens wirksam, und darunter war jenes *per denunciationem*. Bei diesem veranlaßte die bloße Angabe des angeblich verübten Deliktes den Richter zum Einschreiten, für den Kläger aber entfiel die Beweispflicht und die Beweisnot⁹⁴⁾. Auf Grund einer solchen *denunciatio* konnte dann eine Untersuchung (*inquisitio*) von Amts wegen eingeleitet werden⁹⁵⁾. Zweck der Denunziation war dabei nicht die Bestrafung, sondern die Besserung des

⁹⁰⁾ v. Heckel, Untersuchungen 30 f.

⁹¹⁾ Kempf, Register III f.

⁹²⁾ Migne PL 214, 146 B.

⁹³⁾ Der Text von Migne PL 214, 305 f., ist für diese Untersuchung nur teilweise brauchbar, da I 334 willkürlich nach I 170 gekürzt wurde.

⁹⁴⁾ Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. 5, Berlin 1893, 350 ff.; Helene Tillmann, Papst Innocenz III., Bonn 1954, 169 Anm. 89; Hans Erich Peine, Kirchliche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl., Weimar 1954, 388, und Willibald Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes, Bd. 2, Wien-München 1955, 318.

⁹⁵⁾ V 59: *Nolentes igitur hec et alia, que sepe nobis denunciata fuerunt, ulterius sub dissimulatione transire, discretionem vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus . . . inquirentes (Migne PL 214, 1030 AB) oder X 191: Cum enim Brucardus, canonicus Pictaviensis, dudum contra te multa gravia retulisset, nos demum ad denunciationem ipsius . . . commissimus inquisitionem eorum (ebd. 215, 1293 BC). Ähnlich ist ferner c. 19X5, 1 (IX 160). Fast den gleichen Wortlaut hat auch die betreffende Stelle in unserem Schreiben I 170: *Quoniam igitur, que de premissis episcopo referuntur, sub dissimulatione transire non possumus nec debemus, inquisitionem ipsius negotii . . . vestre duximus experientie committendam . . . (Migne PL 214, 147 D).**

Angeklagten⁹⁶). Auch der Terminus *deferre* für die Anzeige, welche zu einem solchen Verfahren führte, war durchaus gebräuchlich⁹⁷).

Aus all dem ergibt sich, daß einst unter Coelestin III. ein Denunziationsverfahren eingeleitet wurde und dieses, durch spätere Anklagen gegen den Bischof vermehrt, auch noch die Grundlage für die *Commissoria* I 170 bildete.

Im Auftrag an die drei delegierten Richter findet sich aber überraschenderweise der Passus: *Si vero prefati canonici ab accusatione destiterint et probare noluerint*⁹⁸). Da wird also der ganze Prozeß als ein Strafverfahren *per accusationem* bezeichnet. In der Neuausfertigung I 334 fehlt aber das *ab accusatione*⁹⁹).

Somit erscheint uns die ganze *Commissoria* I 170 als etwas unklar aufgebaut. Das auf Rasur stehende *delatus* kann sowohl auf ein Accusations- wie auch ein Denunziationsverfahren hinweisen¹⁰⁰). Wahrscheinlicher ist das zweite, da die Folge jener *delatio* zunächst unter Coelestin III. eine Untersuchung zwecks Korrektur war und sein Nachfolger dann ganz besonders das amtliche Eingreifen hervorhebt, welches für ein auf die Denunziation gewöhnlich folgendes Inquisitionsverfahren nötig war. Aber warum ist dieses *delatus* auf Rasur nachgetragen? Da darf man wohl an die Erwähnung der *accusatio* am Schluß unseres Briefes denken, die ja so gar nicht zu den eben erwähnten Tatsachen paßt: Eine derartige Anklageform machte ja kein Handeln von Amts wegen nötig, sondern da hatte der Ankläger selbst zu inquiren, d. h. die Beweismittel für seine Behauptungen zu beschaffen. Vielleicht stand nun auch zu Beginn des Schreibens etwas von solch einem Accusationsverfahren — jedenfalls präziser gefaßt als durch das mehrdeutige *delatus* — und man ist später darauf gekommen, daß dies mit einem Teil des folgenden Inhalts nicht übereinstimmte. Hand B würde dann die Korrektur im Sinne eines Denunziationsprozesses vorgenommen haben, beließ aber noch die Erwähnung der *accusatio* und damit die Unklarheit des Auftrages. Aus diesem war nämlich wirklich nicht zu erkennen, nach welcher Verfahrensart der Prozeß, auch von den delegierten Richtern, geführt werden sollte.

Der Zweck der anderen, wahrscheinlich von Hand C durchgeführten Korrektur dürfte ähnlicher Art gewesen sein: Innocenz III. scheid nämlich deutlich zwischen einer *amicabilis compositio* und einem *arbitrium*. Die *amicabilis compositio* war ein reiner Vergleich zwischen zwei Parteien und kein Gerichtsurteil¹⁰¹). An ihrem Zu-

⁹⁶) c. 16X5, 1: ... *ad correctionem est denunciatio facienda*. Dementsprechend heißt es auch in I 170: ... *ut, ad ecclesiam Lausannensem accedentes, que in eadem tam in capite quam in membris digna correctione cognoscerent, studerent diligenti sollicitudine emendare* (Migne PL 214, 146 B). Vgl. dazu: Erwin Jacobi, Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den älteren Dekretisten. ZRG. Sav.-Stiftung. KA. 3 (1913) 329, Anm. 3 und 8.

⁹⁷) c. 31X5, 3 (II 260): *Quum igitur de abbati Pomposiano ea nobis frequenter insinuat fuissent, que ab honestate regulari nimium dissonabant, monachis ad presentiam nostram accedentibus, quidam ex ipsis nobis ipsum de simonia, perituro, dilapidatione ac insufficientia detulerunt. Contra quos, quum idem abbas exciperet, quod denunciationem huiusmodi fraterna correctio... non precesserat...*

⁹⁸) Migne PL 214, 148 A.

⁹⁹) Ebd. 306 A: *Si vero prefati canonici duxerint desistendum...*

¹⁰⁰) Nicolaus München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I, Köln und Neuß 1865, 382 ff., 470, 476, 488. Erwin Jacobi, Prozeß, 269 f., 275 f., 330.

¹⁰¹) Sehr deutlich ist das ausgedrückt in I 108: *Cum emergentium litigia questionum vix possint sine alterutrius litigantium lesione iudicialiter diffiniri, siquando partes inter se super mota questione honeste conveniunt, tanto libentius compositioni eorum presidium apostolicum impertimur, quanto per hoc neutrum ledimus et amplius utrumque iuvamus* (Migne PL 214, 93 D). Gleiches besagt I 561 (567): *Licet plene nobis de iure liqueret, maluimus tamen etiam personaliter ad pacem intendere*

standekommen waren daher auch keine Schiedsrichter, sondern bloß Vermittler beteiligt¹⁰¹). Dennoch konnte sie, wie ein richtiger Schiedsspruch auch¹⁰²), durch Strafen gegen eine Verletzung von seiten der Parteien geschützt werden¹⁰³). Ein *arbitrium* dagegen wurde von Schiedsrichtern gefällt und als gerichtliches Urteil angesehen¹⁰⁴). Es heißt daher auch *sententia*¹⁰⁵). Die genannten beiden Arten von Streitbeilegung dürften am besten durch die oft wiederkehrende Formel *querelas... iudicio vel concordia terminare* (oder so ähnlich) umschrieben werden¹⁰⁶).

Diese hier, allerdings mit ungenügendem Material, darzulegen versuchte Stellungnahme des Papstes zum Problem des Schiedsverfahrens ist dann später kanonistisches Lehrgut geworden¹⁰⁷). Ob freilich die Scheidung in Güteverfahren und gerichtlichen Schiedsspruch später immer so rein erhalten blieb, wie sie Innocenz III. auffaßte, ist zumindest sehr fraglich¹⁰⁸).

Um aber zu I 170 zurückzukommen: der in diesem Schreiben erwähnte Schiedsspruch war, seinem eigenen — uns erhaltenen — Text gemäß, ein *arbitrium vel iudicium*, also rechtlich von einer *compositio* völlig verschieden¹⁰⁹). Um also den Sachverhalt auf

ac causam ipsam amicabilem compositione sopire, quam iudicio terminare (ebd. 522 C).

¹⁰¹) In I 141 kommt eine *compositio* (hier *conventio* genannt, der angeführte Ausdruck erscheint dann erst in I 142 [Migne PL 214, 125 D]) *mediante... Philippo rege Francorum... pro bono pacis et concordia* zustande (ebd. 125 AB). Ähnlich I 130 (ebd. 118 A).

¹⁰²) Karl Siegfried Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929, 58 f.

¹⁰³) I 164: *causa eadem post tractatum diuturnum amicabilem tandem fuerat compositione sopita, quam quidem archidiaconus iuramento, episcopus vero sub pena mille librarum se promiserat firmiter servaturum* (Migne PL 214, 141 D).

¹⁰⁴) Den Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten zeigt z. B. deutlich I 561 (567). Hier wird der Schiedsvertrag, durch den das Schiedsgericht festgesetzt wurde, als *compositio*, dieses aber als *iudicium* bezeichnet (Migne PL 214, 522 C).

¹⁰⁵) I 147, PL 214, 129 C.

¹⁰⁶) Ebd. Dazu XI 99: *Nos (d. i. der Papst) igitur postmodum deliberato cum fratribus consilio, attendentes tam vobis quam adverse parti multipliciter expedire, controversiam ipsam concordia potius quam iudicio terminari, compositionem huiusmodi de partium convenientia inter vos duximus faciendam... Quam compositionem procuratores ipsi pariter approbantes eadem humiliter receperunt* (Migne PL 215, 1417 BD). Vielleicht liegt da der größte Unterschied zwischen *compositio* und *arbitrium*. Beim ersteren war das „Urteil“ nur ein Vorschlag, dessen Annahme im Belieben der Parteien stand, beim letzteren verpflichteten sich diese aber schon im Schiedsvertrag (Kompromiß) zur Einhaltung der Sentenz.

¹⁰⁷) Der Postglossator Kardinal G. Durandus (gest. 1296) legt in seinem *Speculum iudiciale* fest: *Arbiter est, quem partes eligunt ad cognoscendum de questione vel lite. Arbitrator vero est amicabilem compositor: nec sumitur super re litigiosa, vel ut cognoscat, sed ut pacificet* (Paul Caspers: Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren, Düsseldorf 1954, 53, und Bader, Schiedsverfahren 14 und bes. über die *amicabilis compositio* 41).

¹⁰⁸) Hermann Krause in ZRG, Sav.-Stiftung GA 73 (1956) 450 und die dort angegebene Literatur. Ferner Caspers, Schiedsgedanke 54 und Ulrich Stutz in ZRG, Sav.-Stiftung GA 46 (1926) 563.

¹⁰⁹) Siehe den Text bei M. Reymond: *Un conflit ecclésiastique à Lausanne à la fin du XI^{me} siècle*. Zschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte I (1907) 107 und jetzt: Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300. Bearb. von Emil Usteri, Zürich 1955, Nr. 9. Den Hinweis auf den Aufsatz von Reymond und das Zitat aus Usteri verdanke ich Herrn Dr. Anton Haidacher, Wien-Rom.

den an der römischen Kurie üblichen Stil festzulegen, wird man die angegebene Korrektur durchgeführt haben.

Doch beschränken sich die Verbesserungen in I 334 nicht auf den Tausch der beiden Wörter, sondern erstrecken sich auch auf die damit gebildeten juristischen Phrasen, wie z. B.

I 170 ¹¹⁰⁾	I 334
<i>quod compositionem illam non tenuerat nec teneret</i>	<i>quod arbitrium illud non servaverat nec servaret</i>
<i>canonici prius compositionem infregerant et compositionis cartam arbitri non curaverant emendare</i>	<i>canonici prius arbitrium violaverant et arbitrii paginam arbitri non curaverant emendare</i>

Diese Veränderungen mögen keine allzu große Bedeutung gehabt haben. Sie zeigen aber doch, zusammen mit den sonstigen erwähnten Differenzen, daß I 170 kaum das Konzept für I 334 gewesen sein dürfte. Solche Abänderungen im Stil, wie sie eben angeführt wurden, und das Fortlassen der *accusatio* gehen doch über die stilistischen Freiheiten hinaus, die ein Abbeviator für sich in Anspruch nehmen konnte.

Um die Korrektur nun zu verstehen, wird es nötig sein, den ganzen Prozeßverlauf zu beachten.

Die Narratio von I 170, die ja jene zahlreichen Nennungen der *compositio* enthält, welche dann verbessert wurden, dürfte aus dem nach Rom entsandten Bericht der von Coelestin III. eingesetzten delegierten Richter konzipiert worden sein¹¹¹⁾. Diesen lag aber der Gedanke der *compositio* ziemlich nahe, denn sogleich nach Beginn ihrer Untersuchung haben sie, noch ohne Kenntnis des schon früher gefällten, aber nicht eingehaltenen Schiedsspruches, von sich aus eine solche *compositio* den beiden Parteien vorgeschlagen¹¹²⁾. Die Verwechslung von *arbitrium* und *compositio* mag daher, ebenso wie jene von *denunciatio* und *accusatio*, auf sie zurückgehen und wurde einfach in die *Commissoria* übernommen.

Brief I 170 wurde am 15. Mai 1198 von der Kanzlei ausfertigt¹¹³⁾. Er ist wahrscheinlich von einem gemeinsamen Vertreter des Domkapitels von Lausanne sowie der Äbte und weltlichen Großen dieser Diözese erwirkt worden, die gerade damals den Bischof neuerdings wegen verschiedener anderer Dinge beim Papst verklagten¹¹⁴⁾. Noch bevor die darin mit der Untersuchung beauftragten Richter ihren Auftrag auszuführen begannen, erschienen nun der Bischof und die Vertreter des Domkapitels, d. h. seine Gegner, beim Heiligen Stuhl und verhandelten ihren Fall im Konsistorium¹¹⁵⁾. Die darauf abgesandte neue *Commissoria* ist dann in Rieti am 19. Juli ausgestellt worden. Es ist nun anzunehmen, daß die anwesenden Kanoniker von Lausanne gegen die Fassung von I 170, die sie wahrscheinlich den delegierten Richtern gar nicht übergeben hatten¹¹⁶⁾, Einwendungen machten und die Verbesserung der für sie un-

¹¹⁰⁾ Migne PL 214, 146 CD.

¹¹¹⁾ *sicut in eorum litteris perspeximus contineri* (Migne PL 214, 146 C).

¹¹²⁾ *ipsam episcopum et capitulum ad compositionem amicabilem faciendam inducere studuerunt* (ebd.).

¹¹³⁾ Das Datum der Briefe zeigt den Tag an, an welchem die Reinschrift beendet wurde (v. Heckel, Studien 13 f.).

¹¹⁴⁾ *Ad hec tam litteris capituli Lausannensis quam religiosorum, abbatum, comitum et baronum eiusdem diocesis et aliorum multorum nostro apostolatus est suggestum . . .* (Migne, PL 214, 147 C).

¹¹⁵⁾ . . . *sepedictus episcopus supervenit, cui contra dilectos filios . . . et . . . canonicos Lausannenses et eidem contra ipsum episcopum in presentia nostra et fratrum nostrorum plenam concessimus audientiam* (Migne, PL 214, 305 B).

¹¹⁶⁾ Das ist schon deshalb anzunehmen, da es für die päpstliche Gerichtspraxis ungewöhnlich wäre, zweimal das gleiche Verfahren an dieselben delegierten Richter zu übertragen.

günstigen Bezeichnung des Verfahrens — eben als *accusatio* statt als *denunciatio* — verlangten. Auch mögen sie gefordert haben, *compositio* in *arbitrium* richtigzustellen. Diesem Verlangen wurde stattgegeben und der damals tätige Registrator, es war B, mit der Verbesserung von I 170 beauftragt. Von ihm stammt nun das erwähnte *delatus*. Weiter kam er nicht und sparte sich die fernere Verbesserung wohl bis zur Registrierung des neu herzustellenden Briefes I 334 auf. Als Konzept für diesen wird die von den Kanonikern wieder mitgebrachte Reinschrift von I 170 gedient haben, auf der man eben die nötigen Korrekturen anbrachte¹¹⁷⁾. Dafür spricht auch der folgende Umstand: In I 170 ist in dem Satz *de comisso nobis grege rationem Domino reddituri cunctos facere exobtemus, que ad vitam proficiant sempiternam* bei *redditori* das Schluß-i aus a verbessert und vom vorhergehenden r durch eine 6 mm lange Rasur getrennt. Auf dieser sind noch einige Buchstaben zu lesen, und nach diesen muß die Stelle gelautet haben . . . *redditori ea . . .*

Das *ea* ist nun stilistisch überflüssig und wurde daher bei einer späteren Stilkorrektur¹¹⁸⁾, es ist unsicher wann, ausradiert. Trotzdem steht es in I 334. Dort wurde es also nicht verbessert, und es ist deshalb zu vermuten, daß die Rasur in I 170 vor die Registrierung von I 334 fällt¹¹⁹⁾. Dann aber ist das *ea* aus der korrigierten Reinschrift von I 170, wo es ja sicher auch gestanden hat, in die Neuausfertigung gekommen.

B kam jedoch nicht mehr dazu, I 334 noch zu registrieren. Er wurde nämlich nach dem 11. August vom Schreiber C in der Registerführung abgelöst. Dieser sah es nun als seine erste Aufgabe an — unten wird noch genauer darüber zu sprechen sein —, liegengeliebene Stücke einzutragen. Dabei registrierte er zuerst I 333, ausgestellt am 15. Juli in Rom, und gleich darauf I 334, eben unseren Brief. Durch die Korrekturen auf dem ja als Konzept aufbewahrten Stück I 170, vielleicht aber auch durch den abtretenden B aufmerksam gemacht, ging er nun daran, dessen Verbesserungsarbeit am Registereintrag von I 170 fortzusetzen und änderte daher den schon besprochenen Satz in *ab arbitrio* um¹²⁰⁾. Dann hörte auch er damit auf. Wahrscheinlich sah er ein, daß diese Art von Korrekturen einmal das Schriftbild zu sehr stören würde und außerdem durch den Eintrag von I 334 zwecklos wurde, da ja I 170 damit auf jeden Fall seine Rechtskraft verlor. So blieb uns also dieser Brief in seiner textlich widerspruchsvollen Form erhalten, die sich jedoch aus der Entwicklungsgeschichte des in ihm geschilderten Falles ziemlich zwanglos erklären läßt.

Sagt nun diese Korrektur etwas über die Führung des Registers aus? Bock erklärt sie so, „daß der Abschreiber auf dem Konzept eine Änderung übersehen hatte, was nachträglich (wohl von ihm selber) korrigiert wurde“¹²¹⁾. Doch hier bleibt eine Reihe ungelöster Fragen: Warum wurden nur die beiden Korrekturen, und diese wieder von zwei verschiedenen Händen, angebracht? Wenn der Registrator schon alle Korrekturen — es kommen zu den verbesserten noch acht hinzu — übersah, warum verbesserte er sie dann nicht alle? Warum ließ er den Brief in seiner rechtlich unklaren Form stehen? Das läßt sich doch nicht anders erklären als aus dem Umstand, daß der Brief durch die Zweitausfertigung rechtlich wertlos geworden ist. Und auch alle anderen Fragen klären sich wohl am einfachsten aus der gegebenen Darstellung. Sie dürfte dazu noch gezeigt haben, daß I 170 schon in das Register eingetragen war, als der in I 334 enthaltene Entscheid vorbereitet und gefaßt wurde. Die Korrekturen in I 170 sind daher meines Erachtens ein starkes Argument für eine sukzessive Führung zumindest des Jahrganges I der Register Innocenz' III.

¹¹⁷⁾ Zu diesem Kanzleibranch siehe v. Heckel, Untersuchungen 35.

¹¹⁸⁾ Siehe dazu unten 321.

¹¹⁹⁾ Migne PL 214, 146 A emendiert gleich aus I 334 in *cunctos ea*.

¹²⁰⁾ Bemerkenswert ist auch der Unterschied im Vorgehen beider Schreiber: B als der schon länger tätige Registrator radiert bei seiner Korrektur, C dagegen, der eben mit der Arbeit begonnen hat, streicht rücksichtslos durch und schreibt die Verbesserungen darüber.

¹²¹⁾ Bock, Studien 336.

Weniger beweisen die folgenden vier Beispiele diese These:

I 14 und 62: Hier handelt es sich um einen ähnlichen Fall, wenn auch um keinen so schlagenden Beweis. In I 14 vom 4. Februar 1198 nämlich wird drei delegierten Richtern befohlen, einen schon lange währenden Besitzstreit zwischen den Klöstern Prémontré und Prüm zu entscheiden. Ungefähr eineinhalb Monate später folgte dieser Commissoria der Brief I 62, in welchem man den gleichen Empfängern mitteilte, daß im vorhergehenden Brief eine rechtlich wichtige Formel an eine falsche Stelle gesetzt wurde und diese woanders einzuschieben sei. Nach Durchführung dieser Korrektur sollten sie dann in der Untersuchung weiter fortfahren. In I 14 ist nun diese Korrektur bereits erfolgt, d. h. die zwei vertauschten Formeln sind in der durch I 62 festgelegten Reihenfolge auf Rasur nachgetragen¹²²⁾. Man kann diese Verbesserung nun verschieden erklären: Einmal ist es möglich, daß die Korrektur am schon registrierten Text von I 14 bei der Konzipierung oder beim Eintrag von I 62 vorgenommen wurde, wie v. Heckel meinte. Im zweiten Fall, also der Verbesserung zur Zeit der Registrierung von I 62, gibt es zwei Möglichkeiten. Einmal die einer sukzessiven Registerführung, oder auch jene einer späteren Kompilation der Handschriften aus Konzepten. In beiden Fällen ist die Verbesserung des ersten Briefes bei der Registrierung des zweiten möglich. Ferner wurde von Bock die Ansicht vertreten, bei der Herstellung von I 62 habe man auf dem Konzept von I 14 eine Korrektur angebracht, diese sei vom Registrator überschrieben und später von ihm selbst nachgetragen worden¹²³⁾. Welche Version am meisten befriedigt, soll erst nach dem Vergleich mit einigen Parallelfällen entschieden werden. Auf jeden Fall diene die Korrektur dazu, einen juristisch einwandfreien Text herzustellen.

I 313 und 540 (543)¹²⁴⁾: Der Brief enthält eine Responsio des Papstes auf eine von drei Geistlichen aus Bourges, die als Schiedsrichter einen Prozeß zu entscheiden hatten, vorgebrachte Frage (*consultatio*): Laien hatten Zehente mit Zustimmung des Diözesanoberen einem Kloster geschenkt. Sie wurden jedoch jetzt von den früheren geistlichen Eigentümern, aus deren Hand sie an die Laien gelangt waren, zurückgefordert. Zur Stütze ihres Verlangens behaupteten diese, die eingeholte Zustimmung des Bischofs genüge nicht zur Veräußerung von Kirchengut, sondern das Domkapitel müsse ebenfalls damit einverstanden sein. Beide Parteien beriefen sich auf das Dekret, und der Papst entschied schließlich zugunsten des Klosters. Diesem Spruch ist nun im Register von sonst unbekannter Hand folgende Ergänzung hinzugefügt: *Hoc autem de his decimis intelligimus, que perpetuo sunt in feudum concessa*¹²⁵⁾.

Wann und wozu ist dieser Zusatz angebracht worden? Was bedeutet er?

Am 11. Jänner 1199 antwortete der Papst dem Bischof von Konstanz auf eine ähnliche *consultatio* mit Brief I 540 (543). Jetzt wollten Laien einen ihnen wahrscheinlich vor längerer Zeit zu Lehen gegebenen Zweidrittelzehent¹²⁶⁾ einer oder mehreren geistlichen Anstalten beliebig übertragen. Dagegen verlangten die Pfarrerherren, in deren Sprengel er gelegen war, diesen für ihre Kirchen. Der Papst schreibt nun dem Bischof, daß er jüngst in einem ähnlichen Fall eine Dekretale abgesandt habe und ihm daher zur Instruktion eine wörtlich genaue Abschrift davon zugehen lasse¹²⁷⁾. Das kann sich nur auf I 313 beziehen. Als man aber dann die Kopie anfertigte, sah man wohl, daß die dortige Responsio nur von einer Schenkung von Zehenten durch Laien an eine Kirche handelt und fügte daher, sowohl im Register wie in der Abschrift, hinzu, daß für verliehene Zehente, die Laien an geistliche In-

¹²²⁾ v. Heckel, Untersuchungen 35 ff.; Kempf, Register 108.

¹²³⁾ Bock, Studien 337.

¹²⁴⁾ Die Nummer in der Klammer bezieht sich auf die Edition Mignes, die davorstehende auf die künftige des IOGF.

¹²⁵⁾ So schon Kempf, Register 112. ¹²⁶⁾ Feine, Rechtsgeschichte 175.

¹²⁷⁾ Migne PL 214, 497 AB: . . . *decretalem epistolam ad aliorum postulationem in simili casu a nobis emissam, cuius rescriptum fraternitati tue de verbo ad verbum duximus transmittendum* . . .

stitutionen übertragen, das gleiche gelte. Dadurch wurde der Brief für etwaige spätere neue Abschriften juristisch schärfer gefaßt.

Wiederum gibt es nun für den Vollzug des Nachtrages zwei Möglichkeiten. Die eine ist oben geschildert worden: Der Kopist bringt im Jänner 1199 den Satz beim schon registrierten Brief I 313 an. Man könnte aber auch denken, bloß das Konzept von I 313 sei für die *consultatio* abgeschrieben worden und man habe die Ergänzung nur auf diesem angebracht. Wiederum hätte sie der Registrator dann bei einer späteren Kompilation übersehen und ein Korrektor endlich ergänzt. Über die größere Wahrscheinlichkeit soll abermals unten gesprochen werden.

I 554 (557)¹²⁸⁾ ist ein politischer Kurienbrief an das Familienkolleg König Friedrichs II. von Sizilien vom 25. Jänner 1199, in welchem der Papst von den Erfolgen im Kampf gegen den sizilischen Kronprätendenten Markward von Annweiler und seine weiteren Maßnahmen gegen diesen berichtet sowie Geld für den Krieg verlangt. Unter anderem schreibt er nun, daß er die Rektoren der tuszischen Städte an einen bestimmten Ort bestellt¹²⁹⁾ und zwei Kardinäle zu ihnen gesandt habe, um dort miteinander über die Stellung von Truppen gegen Markward zu verhandeln. Diese Stelle ist von der damals tätigen Registratorenhand D₁ durch *vacat* getilgt, und statt dessen berichtet ein Nachtrag — auch von D₁ — am Rande, die Rektoren seien nach Rom gekommen und hätten dort bereits die Stellung einer bestimmten Hilfstruppe zugesagt¹³⁰⁾. Es ist klar, daß hier die veränderte politische Situation den Grund für diese Korrektur lieferte. Wie kam sie aber in das Register?

v. Heckel kam nach einer äußerst scharfsinnigen Untersuchung zu dem Schluß, daß dieser Brief mit einer ganzen Reihe von anderen Schreiben erst gegen Ende Februar 1199 registriert wurde, das Original zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Rom gewesen sein konnte und daher vermutlich eine als Konzept benutzte und korrigierte Erstaussfertigung dieses Briefes dem Registrator vorgelegen habe. Bei der Eintragung sei nun die Korrektur übersehen worden — was allerdings wegen deren Größe allein schon zweifelhaft ist¹³¹⁾. Erst später sei sie bemerkt und hinzugefügt worden. Bock kommt, wenn auch auf andere Weise, zu derselben Ansicht¹³²⁾.

Das erste Problem, welches es nun zu lösen gibt, ist das des Zeitpunktes, an dem I 554 (557) in das Register eingetragen wurde. Hat v. Heckel mit Ende Februar recht, so muß man seiner Erklärung — wenn sie auch unwahrscheinlich ist — zustimmen. Deshalb soll das ganze Problem der Datierung der letzten Briefe von Jahrgang I, das schon Friedrich Baethgen¹³³⁾ und v. Heckel behandelten, hier nochmals aufgerollt werden.

Der letzte Brief vor unserem, nämlich I 553 (556), ist vom 11. Februar datiert und an den König von Navarra gerichtet. Er steht auf der letzten Seite der vorletzten Lage von Jahrgang I und beginnt, ebenso wie das vorhergehende Schreiben an den Erzbischof von Pisa, mit einem deutlichen Neuanfang. Nach ihm sind die letzten vier Zeilen der Seite freigelassen. Das ist für den 1. Jahrgang und dessen Schreiber

¹²⁸⁾ Die Nummern in den Klammern geben wiederum die Zählung Mignes wieder, die davor jene der künftigen Edition.

¹²⁹⁾ Nach dem durch die noch zu besprechende Rasur entstandenen Schriftbild heißt die Stelle: *Ad que procuranda rectores Tuscie <apud Urbem fec>imus convenire* . . . (Migne PL 214, 512 D). Die Worte zwischen den spitzen Klammern stehen auf Rasur. Statt Rom dürfte vorher ein anderer Ort genannt gewesen sein, da der Papst aus Rom Gesandte dahin schickte: *destinantes ad illos* . . .

¹³⁰⁾ Für die zweite Korrektur siehe Peitz, Gregor-Register 162 und v. Heckel, Untersuchungen 32 ff.

¹³¹⁾ Das wußte auch v. Heckel selbst (a. a. O. 33), doch kam er, von seinen Prämissen ausgehend, als folgerichtiger Denker zu keinem anderen Schluß.

¹³²⁾ Studien 336 f. Dazu auch Kempf, Zu den Originalregistern 117 Anm. 86.

¹³³⁾ Die Regentschaft Papst Innocenz' III. im Königreich Sizilien, Heidelberg 1914, 8 Anm. 1.

ungewöhnlich, denn es kommt im Gegenteil meist vor, daß Seiten bis zur letzten Zeile ausgenützt werden: So steht z. B. manchmal die Adresse eines Briefes noch auf dieser, während dessen Text erst auf der folgenden Seite beginnt¹³¹⁾. Eine ähnliche Lücke am Ende eines Blattes findet man dagegen im gleichen Jahrgang nur mehr dreimal¹³²⁾. Einmal auf Reg. Vat. 4, fol. 6r nach I 22 (drei Zeilen), dann auf fol. 18v nach I 74 (zwei Zeilen) und schließlich noch auf fol. 96v nach I 352 (vier Zeilen)¹³³⁾. Während das erste Beispiel nicht zwingend erklärt werden kann¹³⁷⁾, das zweite auf Nachträgen in eine frei gelassene Lücke beruht — wie unten noch erklärt werden soll¹³⁸⁾ —, ist das dritte dafür um so bemerkenswerter. Dort ist die Lücke nämlich ebenfalls am Ende einer Lage, und auf diese folgt — inmitten von lauter Quaternen — ein Binio (fol. 97—100), der eine Sonderstellung beansprucht. Er enthält nämlich in den Stücken I 353 bis 361 lauter Kurienschreiben, die zum überwiegenden Teil mit der Vorbereitung des Kreuzzuges — eingeleitet durch Brief I 336 — und den Rekuperationen in Mittelitalien zusammenhängen. Nur eines von ihnen ist datiert, und zwar I 358 vom 29. Juli. Der letzte Brief auf der vorhergehenden Lage dagegen stammt vom 14. September, und der erste des auf unsere Sonderlage folgenden Quaterns ist vom 17. des gleichen Monats datiert¹³⁹⁾. Das zeigt, daß die laufenden Geschäfte während der Arbeit an unserem Binio regelmäßig weitergingen. Der Umstand, daß fol. 96v entgegen der Gewohnheit nicht voll ausgenützt wurde, legt ferner die Vermutung sehr nahe, daß die Beschreibung der Sonderlage noch vor Vollendung des vorhergehenden Quaterns begonnen hat. Dazu paßt auch das um eineinhalb Monate zurückspringende Datum des einen in ihr datierten Briefes.

Ganz ähnlich sind nun die Verhältnisse vor I 554 (557). Auch hier ist die vorhergehende Seite nicht voll ausgenützt, beginnt eine neue Lage, springt das Datum zurück und wird zuerst eine ganze Reihe von Kurienbriefen über ein bestimmtes Thema, nämlich Sizilien, registriert. Nach dem schon besprochenen I 554 (557) folgen als nächstes je ein Schreiben an die Einwohner von Capua, die Geistlichkeit von Apulien und Kalabrien, die dortigen weltlichen Großen sowie an Richard von Aquila, Grafen von Fondi. Alle betreffen die gleiche Angelegenheit, nämlich die Verteidigung Siziliens und der Rechte des jungen Königs Friedrich II. gegen Markward von Annweiler. Als letztes steht in dieser Gruppe¹⁴⁰⁾ noch das Kondolenzschreiben des Papstes an den erwähnten König. Danach folgt Brief I 560 (566) vom 8. Februar an den Erzbischof von Palermo. Zumind. I 557 (560) wurde höchstwahrscheinlich nach dem Konzept eingetragen, wie sich aus einer absichtlich im Text frei gelassenen Lücke¹⁴¹⁾ ergibt¹⁴²⁾.

¹³¹⁾ Zum Beispiel Reg. Vat. 4, fol. 23v, I 95; fol. 71r, I 288 (Adresse und Zeile); fol. 71v, I 291 (dasselbe); fol. 84r, I 320; fol. 91v, I 336; fol. 111v, I 406 (Adresse und eine Zeile); fol. 114v, I 417; fol. 121v, I 446 (Datum und eine Zeile); fol. 122v, I 451; fol. 123r, I 453. Dasselbe gilt auch bei Lagenwechsel: I 464 beginnt mit drei Zeilen auf der letzten Seite der 17. Lage (fol. 124v).

¹³²⁾ Ausgenommen dort, wo man Platz für den Nachtrag von a-puri-Briefen ließ. Davon soll noch gehandelt werden.

¹³³⁾ Für den zweiten Fall siehe Peitz, Gregor-Register 160. Später, bes. in Reg. Vat. 7 a, treten mehr solche Lücken auf (Kempf, Register 39).

¹³⁷⁾ Auf der folgenden Seite (fol. 6v) steht als erstes ein registerfremdes Stück (I 23), der Treueid des Stadtpräfecten und zweier Adeliger an den Papst. Vielleicht wollte man wegen dessen Besonderheit nicht mehr am Ende der vorhergehenden Seite damit anfangen.

¹³⁸⁾ 326.

¹³⁹⁾ Kempf, Register 35 Anm. 9.

¹⁴⁰⁾ I 554 (557) bis 559 (565).

¹⁴¹⁾ . . . *ad honorem et profectum* dante Domino intudemus (Migne PL 214, 517 A).

¹⁴²⁾ Bock, Studien 336.

Wie sind diese Schreiben nun zu datieren? Beginnen wir mit I 557 (560), dem Schreiben an die weltlichen Großen Siziliens. Dort berichtet der Papst unter anderem über seine Maßnahmen gegen Markward von Annweiler und erwähnt dabei, daß er die beiden Kardinäle Jordanus und Octavian in die Marken sende, damit sie dort Truppen zur Verteidigung des Königreiches Sizilien sammeln¹⁴³⁾. Die Gesta Innocentii erzählen uns nun, daß diese Legation gleichsam die Reaktion war auf die Eroberung von S. Germano am 8. Jänner 1199 und die darauffolgende Belagerung von Monte-Cassino, beides durch Markward von Annweiler¹⁴⁴⁾. Wir dürfen daher annehmen, daß der Brief ungefähr um den 10. Jänner Rom verließ. Diese Annahme der Gleichzeitigkeit von Legaten- und Briefsendung wird noch durch die grammatikalische und inhaltliche Wandlung unterstützt, welche die angeführte Nachricht in den anderen Briefen durchmacht. In I 555 (558) an den Klerus, die weltlichen Großen und das Volk von Capua heißt es darüber: *misimus, qui . . . validum exercitum coadunet et in proximo — dante Domino — convenient cum exercitu, qui est in Apulia congregatus, et ad debellandum eundem M(arcoaldum) et exercitum eius in nomine Domini exercituum in manu forti et brachio extento*¹⁴⁵⁾. Hier wird die Legation also bereits im Perfekt angeführt und ihr Zweck noch genauer erläutert. I 554 (557) vom 25. Jänner schließlich läßt sich über die Angelegenheit so vernehmen: *durimus destinandos, qui iam validum ceperunt exercitum congregare*¹⁴⁶⁾. Man sieht demnach, daß die Kardinäle schon die ersten Erfolge ihrer Bemühungen gemeldet hatten. Also wird man I 555 (558) zwischen ungefähr den 10. und den 25. Jänner 1199 zu setzen haben. Es ergibt sich daraus, daß die ersten vier Briefe der neuen Lage sukzessiv im Datum zurückweichen¹⁴⁷⁾. Das geht nun konsequent so weiter. In Brief I 558 (563) an Richard von Aquila, Grafen von Fondi, wird die Sendung von zwei Kardinälen erwähnt, die sich am 7. Jänner 1199 schon in S. Germano befanden. Der Papst kündigt ferner in diesem Schreiben seine Absicht an, selbst Unteritalien zu besuchen. Da er später nie mehr auf diesen Gedanken zurückkam und alle dortigen Aufgaben stets einem Legaten überließ, dürfte es sich bei dem Schreiben um den ersten der sizilischen Briefe handeln. Er wurde daher, allerdings auch aus anderen Gründen, auf etwa 15. Dezember 1198 datiert¹⁴⁸⁾. An seinem Beginn ist ein Neuanfang des Schreibers möglich. Dasselbe gilt für das folgende Stück I 559 (565), das Kondolenzschreiben des Papstes an den nun völlig verwaisten König Friedrich von Sizilien. In diesem Brief bestätigt Innocenz III. aber auch dem König die guten Dienste, die jenem dessen Boten in Rom geleistet haben. Die dementsprechende Formel ist im Brief gekürzt¹⁴⁹⁾. Es ist nun anzunehmen, daß dieses Schreiben mit der erwähnten Empfehlung bereits an das Ende der Legation der beiden Boten fällt. Für diesen Zeitpunkt haben wir aber einen Anhaltspunkt im

¹⁴³⁾ . . . *dirigimus, ut per eos et militum nostrorum subventio et defensio regni celeriter et utiliter procedatur* (Migne PL 214, 517 C).

¹⁴⁴⁾ *Quo audito, summus pontifex vehementer doluit, statimque misit Jordanum, tituli sancte Pudencianae presbyterum cardinalem, et Octavianum, subdiaconum . . . cum uncis auri mille quingentis ad Petrum, comitem Celanensem, ut cum eo, prout melius possent, efficerent, quatinus obsessis (in Montecassino) saltem in victualibus subvenirent* (Migne PL 214, XLII A).

¹⁴⁵⁾ Ebd. 513 D.

¹⁴⁶⁾ Ebd. 511 B.

¹⁴⁷⁾ I 554 (557): 25 I, 555 (558): 10—25 I, 556 (559) und 557 (560): ca. 10 I.

¹⁴⁸⁾ Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V, Nr. 5658; Baethgen, Regentschaft 8 Anm. 1.

¹⁴⁹⁾ *Dictos autem nuncios tuos serenitati tue propensius commendamus, quos magnificentie tue fideles et in commissis sibi negociis exequendis sollicitis sumus et diligentes experti, rogantes celsitudinem tuam et momentes, ut eos intuitu benigno respicias et cetera* (Migne PL 214, 521 B). Vgl. dazu Emmy Heller, Der kuriale Geschäftsgang in den Briefen des Thomas von Capua, AUF 13 (1935) 228 ff., 301 ff.

folgenden Schreiben I 560 (566) vom 8. Februar 1199, das eine Executoria an den Erzbischof von Palermo enthält. Der Brief wurde in einem Zug mit dem vorhergehenden Kondolenzschreiben eingetragen, nur die Tinte nimmt an seinem Beginn eine andere Färbung an. Die beiden Briefe dürften daher zusammengehören und um den 8. Februar ausgestellt worden sein. Ferner ist anzunehmen, daß die zwei Boten des Königs das Schreiben an den Erzbischof erwirkten, also neben ihrer politischen Tätigkeit auch dessen Agenden betrieben.

Vor einem genaueren Eingehen auf die Eigentümlichkeit dieser Brieffolge soll noch der weitere Gang der Registrierung bis zum Ende des Jahrganges I dargelegt werden:

Mit dem eben besprochenen I 560 (566) vom 8. Februar hat die regelmäßige Registrierung der aus der Kanzlei expedierten Briefe wiederum eingesetzt. Sie reicht bis I 568 (574) und umfaßt Briefe vom 8. bis 23. Februar 1199. Manche von ihnen haben Neuansätze am Beginn¹⁵⁰⁾ und einer innerhalb des Textes¹⁵¹⁾, zeigen also typische Merkmale einer fortlaufenden Eintragung.

Auf diese Gruppe folgen von I 569 (575) bis 572 (562) abermals vier Sizilien betreffende Stücke. Das erste, I 569 (575), beginnt mit einem Neuansatz. In ihm findet sich unter anderem ein Lob des Papstes für den Grafen Wilhelm von Caserta wegen der ihm gelungenen Gefangennahme des Grafen Diepold von Acerra. Diese muß nach dem 8. oder 9. Jänner 1199 erfolgt sein, da der Graf an den Kämpfen dieses Tages noch an der Seite des Markward von Annweiler teilgenommen hat¹⁵²⁾. Möglicherweise ist nun das Schreiben erst nach dem 8. Februar abgegangen, also zu einem Zeitpunkt, an dem man den oben beschriebenen ersten großen Nachtrag der sizilischen Briefe schon beendet hatte. Man hat es dann wohl expediert und das Konzept zurückbehalten, um es gemeinsam mit den von der ersten Briefgruppe übriggebliebenen Schreiben zu registrieren. Jetzt wurde es eingetragen.

Es folgen nun zwei weitere Schreiben an das sizilische Familiarenkolleg und an die dortige höhere Geistlichkeit (I 570 [564], 571 [561]). Sie wurden abgefaßt, als die Boten aus Sizilien das Testament der verstorbenen Kaiserin Konstanze noch nicht überbracht hatten und man auch den Einfall des Markward von Annweiler in Unteritalien erst erwartete¹⁵³⁾. Man hat sie daher richtig auf Ende 1198 datiert¹⁵⁴⁾. Sie dürften dem nach Sizilien abgehenden Legaten, dem Kardinaldiakon Georg von S. Maria in Porticu mitgegeben worden sein, dessen Sendung in I 570 (564) ausführlich angekündigt bzw. vorbereitet wird. Der dritte Brief aus dieser Gruppe, es handelt sich um I 572 (562), enthält daher auch seine Instruktion. Alle vier besprochenen Schreiben sind nachträglich aus Konzepten, das fehlende Datum weist darauf hin¹⁵⁵⁾, eingetragen worden. Neuansätze finden sich in dieser Gruppe nicht an den Briefanfängen, sondern jeweils nur innerhalb des Textes¹⁵⁶⁾. Das deutet weniger auf eine sukzessive Registrierung, sondern eher auf die Abschrift einer ganzen Gruppe mehr oder weniger in einem Zuge, wobei die Neuansätze über die Länge und Ursachen der ihnen zugrunde liegenden Pausen nichts aussagen können. Zugleich mit diesen Stücken wurde noch ein Brief an den Bischof von Coimbra (I 573 [576]) vom 17. Februar 1199 abgeschlossen. Damit endet der I. Jahrgang.

¹⁵⁰⁾ I 562 (568), 564 (570), 565 (571), 568 (574). Möglich bei 561 (567).

¹⁵¹⁾ I 563 (569). Der Brief wurde in der gleichen Angelegenheit wie sein Vorgänger I 562 (568) erlassen. Daher ist auch der Briefbeginn in einem Zug mit diesem eingetragen.

¹⁵²⁾ Baethgen, Regentschaft 10. Ferner: Rycardus de S. Germano ad annum 1199, MG SS 19, 330 f.

¹⁵³⁾ So schon v. Heckel, Untersuchungen 33.

¹⁵⁴⁾ Baethgen, Regentschaft 8 Anm. 2.

¹⁵⁵⁾ Kempf, Register 77.

¹⁵⁶⁾ I 570 (564), 571 (561). Möglich bei 569 (575).

Die Briefe seiner letzten Lage zeigen nun folgendes Bild¹⁵⁷⁾:

554 (557)]	: 25. I. 1199	—	564 (570)]	: 19. II. 1199
555 (558)]	: ca. 10. I.—25. I. 1199	—	565 (571)]	: 18. II. 1199
556 (559)]	: ca. 10. I. 1199	—	566 (572)]	: 19. II. 1199
557 (560)]	: ca. 10. I. 1199	—	567 (573)]	: 17. II. 1199
558 (563)]	: ca. 15. XII. 1198	—	568 (574)]	
559 (565)]		—	569 (575)]	
560 (566)]	: 8. II. 1199	—	570 (564)]	: Nach 9. I. 1199
561 (567)]	: ut supra	—	571 (561)]	
562 (568)]	: 18. II. 1199	—	572 (562)]	
563 (569)]	: 23. II. 1199	—	573 (576)]	: 17. II. 1199

Wie kam aber solch eine Reihung von Briefen zustande? Nach den bereits gemachten Ausführungen kann man das vielleicht so erklären: I 554 (557) vom 25. Jänner kann unmittelbar aus dem Original in die bereits geplante neue Lage von Hand D, eingetragen worden sein. Zugleich registrierte diese die drei zeitlich vorhergehenden und für Süditalien bestimmten Briefe von ca. 10. bis 25. Jänner und vielleicht noch das vierte Schreiben von Mitte Dezember des Vorjahres. Das schrittweise zurückweichende Datum erklärt sich einfach daraus, daß man die genaue Datierung der schon abgeschickten Schreiben aus den Konzepten nicht mehr zu ermitteln vermochte und sie daher so abschrieb, wie sie sich zu einem Bündel angesammelt hatten: Das älteste Stück zu unterst und das jeweils folgende daraufgelegt.

Mit I 559 (565) beginnt dann wahrscheinlich wieder die sukzessive Registerführung. Die vorhergehende Lage war nämlich nach dem 11. Februar (I 553 [556]) zu Ende gegangen, und daher setzte man die Arbeit mitten im neuen Quatern fort. Mindestens drei der sizilischen Schreiben, es waren I 570 (564) bis 572 (562) von Ende 1198, waren jedoch noch übriggeblieben. Auf diese legte man nun das Konzept des inzwischen abgeschickten Schreibens I 569 (575) darauf, da man wohl die restlichen Briefe in dieser politischen Angelegenheit wiederum gemeinsam registrieren wollte. Dazu war Zeit, als nach dem 23. Februar der I. Jahrgang abgeschlossen schien. Jetzt schrieb man die vier sizilischen Briefe und das wohl überschene Schreiben I 573 (576) in einem Zuge ab.

Was bedeutet aber diese Darlegung für die Korrektur in I 554 (557), von der ausgegangen wurde? Positiv kann man wohl nur eines sagen und damit über die Ansichten v. Heckels noch hinauskommen: Es ist durchaus möglich, daß unser Brief unmittelbar nach dem 25. Jänner in der neu geplanten Lage registriert wurde, während die tägliche Arbeit am vorletzten Quatern weiterging. Damals war die Nachricht von der Zusage der toskanischen Rektoren, sie würden Truppen gegen Markward von Annweiler stellen, noch nicht an der Kurie eingetroffen. Daher findet sich im Register eintrag auch noch der alte Text. Ehe unser Schreiben aber nach Rom verließ, dürften die dementsprechenden positiven Nachrichten dort angekommen sein. Man kassierte also nun den Brief, korrigierte den Registereintrag und benutzte ihn oder die verbesserte Reinschrift als Konzept für eine Neuausfertigung. Diese Erklärung scheint mir auch einfacher als die Vermutung, der Registrator habe eine so große Korrektur einfach übersehen.

Noch ein zweites ist aber zu bemerken: Die eben gebotene Erklärung über die Registrierung der Briefe innerhalb der letzten Lage von Jahrgang I mag vielleicht an einzelnen Stellen etwas überspitzt und gekünstelt scheinen, doch läßt sich das bei einem Gegenstand dieser Art wohl nicht ganz vermeiden, wenn man überhaupt zu Ergebnissen kommen will. Aber am ehesten kann man die oben dargelegte Aufeinanderfolge der Briefe mit dem zweimaligen Wechsel von Abschreiben der in einem Bündel zusammengelegten Konzepte und einer sukzessiven Registerführung eben aus einem

¹⁵⁷⁾ Ein gerader, waagrechter Strich bedeutet einen Neuansatz, eine punktierte Linie dessen Möglichkeit.

fortlaufenden Kanzleibetrieb erklären. Wie kommt man jedoch hier bei der Annahme einer späteren Kompilation zurecht? Das ursprüngliche Zurückweichen der Daten, dann folgend wiederum die zeitlich fortschreitende Registrierung der Briefe und schließlich die Eintragung der letzten übriggebliebenen Stücke aus dem Konzeptbündel — das alles verbunden mit einem Wechsel in der Anzahl der charakteristischen Neuansätze — müßte bei einer solchen These einfach aus einer rein zufälligen Lagerung der Konzepte erklärt werden. Da dürfte aber doch die oben gegebene Erklärung noch plausibler sein.

XI 99: Die Korrektur in diesem Brief hat schon Kempf behandelt¹⁵⁸). Wir haben es da mit einem Vergleich zu tun, den der Papst im Prozeß zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Domkapitel von Gurk über des letzteren Recht zur Wahl seines Bischofs mit Zustimmung der Parteien zustande bringt. Der Text dieser *compositio*, welcher den ganzen Prozeßverlauf erzählt, setzt sich aus den zum Teil verschiedenen und sich ergänzenden Inhalten von zwei schon früher in der gleichen Angelegenheit ergangenen Schreiben an delegierte Richter zusammen¹⁵⁹). Eines der Argumente, welches der Vertreter des Erzbischofs schon bei der ersten Verhandlung für seinen Standpunkt vorgebracht hatte und das auch in IX 46 — einem der beiden erwähnten vorhergehenden Schreiben — angeführt wurde, hat man aber bei der Abfassung der *compositio* vergessen, da der Abbeviator gerade zu stark dem Text von X 55 folgte. Diese jetzige päpstliche Schlichtung konnte aber bei einem späteren neuen Streit zwischen den Parteien als Grundlage für eine abermalige Prozeßführung dienen. Daher hatte wohl der Prokurator Salzburgs ein unbedingtes Interesse daran, daß sie die Rechtsposition seiner Kirche vollinhaltlich wiedergab. Nachdem er nun den Fehler bemerkt hatte — entweder schon bei der Verlesung im Konsistorium¹⁶⁰), oder beim Studium des dort verwendeten Konzeptes oder gar erst nach Empfang des für den Erzbischof bestimmten a-pari-Briefes —, verlangte er sicher eine Korrektur. Da gibt es wieder die zwei Möglichkeiten: Einerseits eine Kassierung der schon geschriebenen Briefe, Verbesserung des Registereintrages und Neuausfertigung der Schreiben oder andererseits Korrektur des Konzeptes, deren Übersehen bei der Registrierung und daher dessen spätere Verbesserung. Im ersten Fall kann man sich den Vorgang nun so vorstellen, daß der Gurker Prokurator sein Exemplar bereits registrieren ließ¹⁶¹), bevor noch der Salzburger Vertreter seinen Einspruch vorgebracht hatte. Die nachträgliche Korrektur wäre dann leicht erklärt. Jedenfalls findet sie sich in dem für Gurk bestimmten und registrierten Text.

Die nun zuletzt besprochenen vier Korrekturen¹⁶²) bieten alle das gleiche Problem. Man kann sie — bei schon registrierten Schreiben — aus notwendigen Ergänzungen späterer Briefe. Änderungen von Rechtsanschauungen oder politischen Verhältnissen sowie dem kurialen Kanzleibetrieb ganz einfach erklären. Dagegen kann man auch annehmen, daß diese Korrekturen aus übersehenen und erst später verbesserten Ergänzungen der Registervorlage stammen. Bei einer solchen These ist es aber doch sehr eigentümlich, daß diese Registratoren stets gerade rechtlich oder politisch äußerst wichtige und dazu oft noch ziemlich umfangreiche Verbesserungen übersehen haben sollen, Verbesserungen — und das sei nochmals wiederholt —, die sich aus einer kontinuierlichen Registerführung meist ganz einfach erklären lassen. Natürlich kann auch daraus noch kein

¹⁵⁸) Kempf, Register 42. Dort ist auch die korrigierte Stelle samt Vorlagen abgedruckt. Die Originalüberlieferung siehe in Mon. hist. ducatus Carinthiae, hrsg. von August von Jaksch I Nr. 420, der nachgetragene Satz auf 315.

¹⁵⁹) IX 46, X 55.

¹⁶⁰) Vgl. dazu v. Heckel, Untersuchungen 16.

¹⁶¹) Vgl. dazu ebd. 18 f.

¹⁶²) I 14, 62; I 313, 540 (543); I 554 (557) und XI 99.

völlig zwingender Schluß gezogen werden, aber die Wahrscheinlichkeit spricht meines Erachtens doch eher für die gegebenen sinnvollen Erklärungen als für den reinen Zufall, wie er für die These der späteren Kompilation angenommen werden müßte¹⁶³).

Daneben bergen die Register noch eine Reihe späterer Verbesserungen am schon längst eingetragenen Text, die verschiedene Gründe haben. Sie sollen, soweit durch die Literatur bekannt, aufgezählt werden. In I 24 wurde ein juridisch bemerkenswerter Satz erst nach dem Juni 1201 verbessert¹⁶⁴). Auch in I 117 hat eine gänzlich fremde Hand die Begründung des Papstes für sein alleiniges Recht, die Translationen von Bischöfen zu erlauben, später um einen wichtigen Satz erweitert. Wohl erscheint er wieder in I 447, 502 und 532, es ist aber schwer zu sagen, ob er schon vor Abfassung dieser Briefe oder erst bei einer späteren Gelegenheit auf Grund der erwähnten Schreiben nachgetragen wurde¹⁶⁵). VIII 133 hat dann wahrscheinlich die Hand des Korrektors nachträglich am Rande um einen Satz bereichert. Es ist möglich, daß dies um ungefähr ein Jahr später geschah, als eine Kopie des Briefes angefertigt wurde¹⁶⁶). Bei der Registrierung von XI 126 machte sodann der Schreiber einen Fehler, der bei der Überprüfung des Textes verbessert wurde¹⁶⁷).

Schließlich finden sich noch im Thronstreitregister bei Nr. 33 und 62 je eine inhaltliche Korrektur, die beide zusammengehören und den gleichen Irrtum beseitigen¹⁶⁸). Sie dürften, ebenso wie zwei den Inhalt erläuternde Ergänzungen¹⁶⁹), auch aus späterer Zeit stammen¹⁷⁰).

2. Lücken und Nachträge in ausgesparte Räume¹⁷¹).

Innerhalb der Register Innocenz' III. finden sich Lücken zwischen den Briefen, in deren Datierungen und schließlich im Text. Die Lücken zwischen den Briefen können verschiedene Gründe haben. Einer von ihnen, und zwar der für das Freilassen einiger Zeilen am unteren Rand einer Seite, wurde zum Teil bereits behandelt¹⁷²). Am interessantesten sind aber die, welche für die Aufnahme von a-pari-Briefen bestimmt waren und wo die Adressen von solchen nachgetragen wurden. Kempf hat sie aufgezählt¹⁷³) und auch eine annehmbare Lösung dafür gegeben: Bei Schreiben an mehrere Empfänger, wie sie z. B. I 94 (Bekämpfung der Häretiker)

¹⁶³) Vgl. dazu auch die Bemerkungen von Erich Caspar, Studien zum Register Gregors VII. NA 38 (1913) 177.

¹⁶⁴) Kempf, Register 108 f.

¹⁶⁵) Ebd. 109 ff.

¹⁶⁶) Ebd. 112 f.

¹⁶⁷) v. Heckel, Untersuchungen 29 f.; Bock, Studien 336; Kempf, Zu den Originalregistern 117 Anm. 86.

¹⁶⁸) Zusammenfassend bei Kempf, Thronstreitregister 106 und 174, jeweils Anm. m.

¹⁶⁹) Ebd. 168 Anm. e und 170 Anm. g.

¹⁷⁰) Zu den diesbezüglichen Bemerkungen von Bock, Studien 337 siehe Kempf, Zu den Originalregistern 118 Anm. 88.

¹⁷¹) Peitz, Gregor-Register 161; Kempf, Register 35 ff. und: Zu den Originalregistern 113 ff.; Bock, Studien 332 ff.

¹⁷²) Siehe oben 316.

¹⁷³) Register 39.

und I 356 (Rekuperationen) darstellen, dürfte man verschiedene gleichlautende Konzepte mit je einer Liste von Empfängern, an die zu schreiben war, an einige Skriptoren der Kanzlei verteilt haben. Nach einem solchen Exemplar hat dann der Registrator wahrscheinlich den Eintrag vorgenommen und sich erst später die dazugehörigen Adressen zusammengesucht. Daher ließ er auch Lücken frei, um die beschafften Adressen mit einem *In eundem modum* oder *Scriptum est etiam* nachtragen oder auch nur ergänzen zu können. So kam es, daß in I 94 der Adressat des Hauptbriefes in den nachgetragenen a-pari-Briefen wieder aufscheint und daher getilgt werden mußte¹⁷⁴), oder in I 356 das *In eundem modum* für sechs a-pari-Briefe zugleich mit dem Hauptbrief registriert wurde und erst nach der Initialenausmalung und Rubrizierung der Briefadressen die Adressaten der a-pari-Schreiben und noch eine siebente Adresse samt den Einleitungsworten hinzugefügt werden konnten¹⁷⁵). Ähnlich wird es beim großen Kreuzzugsaufruf I 336 gewesen sein, wo 14 Zeilen für den Nachtrag von a-pari-Schreiben frei gelassen wurden.

Wie sind solche Erscheinungen aber bei einer späteren Kompilation zu erklären? Müßte man da nicht weit eher annehmen, daß sich der Schreiber aus dem zur Verfügung stehenden Material die zusammengehörigen Briefe schon vor dem Eintrag zusammengesucht hätte? Oder soll abermals der reine Zufall zu Hilfe kommen: Die Lücken gehen auf Auslassungen in den vorliegenden Konzepten zurück, so wird behauptet¹⁷⁶). Wie soll man aber dann die ganz zweifellosen Nachträge, wie z. B. bei I 356, erklären? Nein, die wahrscheinlichste Annahme ist die, welche die Lücken zwischen den Briefen in Zusammenhang mit dem laufenden Kanzleibetrieb bringt.

Die Datumszeile mancher Briefe weist Lücken auf, die zum Nachtrag von Monat und Tag oder auch nur des Tagesdatums bestimmt gewesen zu sein scheinen¹⁷⁷). Daneben sind Nachträge von Tages- und Monatsangaben am Rande sowie innerhalb des Textes oder auch manchmal der ganzen Datumszeile zu erkennen¹⁷⁸). Freilich ist bei der Annahme solcher Nachträge meist eine gewisse Subjektivität möglich¹⁷⁹). Soweit ich selbst die von Kempf aus dem I. Jahrgang vorgebrachten Beispiele kontrollieren konnte, muß ich ihm beipflichten. Allerdings enthält dieser keine ganz sicheren Nachträge. Die Lücken und Nachträge beim Datum können daher auch nicht die gleiche Beweiskraft beanspruchen wie z. B. die der a-pari-Briefe.

¹⁷⁴) Peitz, Gregor-Register 163; v. Heckel, Untersuchungen 41 Anm. 2; Kempf, Register 38 und: Zu den Originalregistern 114.

¹⁷⁵) Peitz, Gregor-Register 163; Kempf, Register 37 Anm. 13.

¹⁷⁶) Bock, Untersuchungen, z. B. 345.

¹⁷⁷) Beispiele bei Kempf, Zu den Originalregistern 115.

¹⁷⁸) Beispiele ebd. 116 und Register 41.

¹⁷⁹) Bock, Untersuchungen 340. Zu den, allerdings an der Faksimileausgabe des Thronstreitregisters gewonnenen Ergebnissen von Heinz Zatschek. Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre, Konzept, Register, Briefsammlung. Prag 1929, 75—85 siehe Kempf, Register 60 Anm. 31.

Noch weniger überzeugend sind die Nachträge im Text. Wohl sind öfter Worte in frei gelassene Lücken oder auf Rasur nachgetragen¹⁸⁰), nachdem sie ein Korrektor vorher am Rande angemerkt hat¹⁸¹). Daneben kam es auch vor, daß dieser Korrektor einen Gemmipunctus als Auslassungszeichen und zum Hinweis auf eine notwendige Ergänzung in den Text setzte¹⁸²). In fast allen Fällen handelt es sich aber bei solchen Nachträgen um Worte, die auch aus dem Zusammenhang zu erraten waren und deren Ergänzung daher erst längere Zeit nach der Registrierung erfolgt sein konnte. Einige Fälle scheinen dennoch eine Ausnahme zu machen. In I 9 ist der Name des Gründers eines ungarischen Klosters, eines Grafen *de Bichor*, vielleicht von anderer Hand, in eine frei gelassene Lücke nachgetragen worden¹⁸³). Bei I 323 wurde der Name des Petenten nur durch die Initiale P angedeutet und ein Platz für den vollen Wortlaut frei gelassen. Weiters sind Namen in VII 227 und XI 154 nachgetragen. Es zeigt sich also, daß man noch nach der Registrierung — welche in den erwähnten Fällen wohl stets nach den Konzepten erfolgte — sich aus anderen Vorlagen fehlende Namen zu beschaffen wußte. Das war aber nur so lange möglich, als sich die Petenten oder die reingeschriebenen Originale noch an der Kurie befanden. Woraus hätten sie jedoch von späteren Kompilatoren ergänzt werden sollen?

3. Die Parallelität der Anlage von Hauptregistern und Thronstreitregister.

Zu diesem Kapitel wurde bereits einiges ausgeführt. So konnte schon auf die Parallelität der Schreiber bei beiden hingewiesen werden, ebenso wie auf einen gleichzeitigen Wechsel in der Lagenschichtung und der Zeilenanzahl¹⁸⁴). Dazu kommt noch, daß sich die Tintenfarbe beiderseits gleichmäßig ändert¹⁸⁵). Besonders interessant ist das von Kempf angeführte Beispiel, wonach Schreiber F einen für das Thronstreitregister bestimmten Brief zuerst in den 6. Jahrgang der Hauptregister schreiben wollte, schon die Reklamante vorgemerkt hatte, dann jedoch den Irrtum bemerkte, die Reklamante verbesserte und das fragliche Stück richtig in das Thronstreitregister eintrug¹⁸⁶).

Die angeführten Beispiele können als Argumente für eine sukzessive Registerführung verwendet werden. Man vermag sich theoretisch aber auch vorzustellen, daß die angeführten Phänomene ebenso aus einer späteren parallel laufenden Kompilation der Hauptregister und des Thronstreitregisters zu erklären wären¹⁸⁷).

¹⁸⁰) Zum Beispiel Kempf, Register 40 Anm. 16 und S. 78 f.

¹⁸¹) So z. B. bei I 37, 39, 40, 56, 77, 262, 349, 355.

¹⁸²) So z. B. bei I 293, 315, 557 (560), 561 (567) und vielleicht auch bei I 290.

¹⁸³) Peitz, Gregor-Register 164; Kempf, Register 40 Anm. 16.

¹⁸⁴) Siehe oben 298, 305 f.

¹⁸⁵) Kempf, Register 63.

¹⁸⁶) Ebd. 63 f.

¹⁸⁷) Unmöglich sind sie aber zu vereinen mit der Meinung von Bock, Studien 360 f., das Thronstreitregister sei vor den Hauptregistern kompiliert worden.

4. Der Händewechsel.

Bereits oben war zu zeigen, daß die ersten acht Jahrgänge der Hauptregister von neun bis elf Schreibern angefertigt wurden, während in den Jahrgängen 9—12 nur zwei beschäftigt waren¹⁸⁸). Kempf hat dargelegt, daß diese Änderung gleichzeitig mit einem Wechsel in der Kanzleileitung erfolgte¹⁸⁹). Weiters wies er überzeugend nach, daß Händewechsel dreimal mit den Ortsveränderungen der Kurie im Sommer zusammenfallen, in dieser Jahreszeit die wenigsten Briefe registriert wurden und sich von 18 gegenseitigen Ablösungen der Schreiber zehn in der Zeit vom 30. Juni bis Mitte Oktober, d. h. innerhalb von dreieinhalb Monaten vollzogen¹⁹⁰). Das wiederum zeigt, daß in den Sommermonaten die Arbeit stockte und oft von Aushilfsschreibern bewältigt werden mußte¹⁹¹). Als eklatantes Beispiel kann Kempf einen Brief des 5. Jahrganges anführen, der von Hand F nach dem 9. Juli begonnen, aber nicht vollendet worden war. Als dann einen Monat später Hand B die Arbeit wieder aufnahm, ließ sie 26 Zeilen frei und trug darauf den nächsten Brief ein. Sie hoffte wohl, die von F benutzte Vorlage noch zu finden, was ihr allerdings nicht mehr gelang¹⁹²).

Diese Dinge können auf keinem Zufall mehr beruhen, und auf einen solchen müßte man sie bei Annahme einer späteren Kompilation der Register zurückführen. Sie sind daher ein starkes Argument für eine sukzessive Registerführung.

5. Neuansätze, das Zusammenspiel von Neuansatz, Hände- und Ortswechsel innerhalb des Kanzleibetriebes und Pausen in der Registerführung.

Ein wichtiges Kriterium für die sukzessive Führung eines Registers sind, schon von Ottenthal und Peitz erkannt¹⁹³), die Neuansätze, d. h. jene klar erkennbaren Stellen im Text, bei denen der Schreiber nach einer gewissen Pause seine Arbeit von neuem begonnen hat. Keine Frage sollte es eigentlich bilden, daß ein Neuansatz für sich nichts sagt, da er ja verschiedene und zum Teil unbedeutende Gründe — wie kurzes Aussetzen der Arbeit usw. — haben kann¹⁹⁴). Das Problem liegt vielmehr darin:

¹⁸⁸) Oben 307.

¹⁸⁹) Kempf, Register 123 ff. und: Zu den Originalregistern III.

¹⁹⁰) Kempf, Register 29 und 33 und: Zu den Originalregistern III f., bes. Anm. 73 und 74. Über den Einwand bei Bock, Studien 338 f. siehe unten 328 ff.

¹⁹¹) Drei Hände, C, E und K, treten überhaupt nur in dieser Zeit auf (Kempf, Register 29).

¹⁹²) Kempf, Register 34 und: Zu den Originalregistern II 2; Bock, Studien 339 leugnet den Händewechsel.

¹⁹³) Emil v. Ottenthal, Die Bullenregister Martins V. und Eugens III., MÖG, Erg.-Bd. 1, 535; Peitz, Gregor-Register 32 ff. und Introduzione 10. Der methodischen Wichtigkeit halber sei das Zitat aus der Arbeit v. Ottenthals hier wiedergegeben: Fast wichtiger als die Scheidung der Hände ist für uns die Beantwortung der Frage, ob Stück für Stück oder größere Partien in einem Zug eingetragen wurden. Wenn nicht rasch aufeinander die Hände wechseln, kommt es in erster Linie auf den Wechsel der Tinte und des Duktus der Schrift an . . .

¹⁹⁴) Siehe dazu Kempf, Zu den Originalregistern 108 f. gegen Bock, Studien 331.

Für eine sukzessive Registerführung spricht es, wenn innerhalb eines Bandes die gleiche Hand einmal viele Briefe in einem Zug schreibt und dann wieder längere Zeit hindurch bei jedem Schreiben neu beginnt. Ferner, wenn Briefe an den gleichen Adressaten oder mit gleichem Datum oder mit demselben Sachbetreff in einem Zuge eingetragen wurden und von den sie umgebenden Schreiben durch Neuansätze getrennt sind. Eine spätere Kopie könnte man dagegen annehmen, wenn immer lange Stellen im Register in einem Zuge und möglichst gleichmäßig abgeschlossen wurden oder sich die Neuansätze häufig innerhalb der einzelnen Briefe sowie bei Seiten- und Lagenwechsel finden. Kempf hat nun alle Registerbände Innocenz' III. nach diesem Gesichtspunkt untersucht und festgestellt, daß ungefähr jeder dritte bis vierte Brief (in Jahrgang 3 und 10 jeder vierte, in Jahrgang 1 und 2 jeder fünfte) mit einem Neuansatz beginnt und auch sonst meist alle Erscheinungen zutreffen, die oben als Kennzeichen einer originalen Registerführung angegeben wurden¹⁹⁵). Im folgenden sollen diese Ausführungen, dem methodischen Vorbild von Peitz und v. Heckel folgend, durch zwei Beispiele illustriert werden, aus denen sich durch Rekonstruktion des Kanzleibetriebes meines Erachtens die sukzessive Registerführung erweisen läßt¹⁹⁶).

1. Brief I 39 bis 85. Der Jahrgang I dürfte bis einschließlich Brief I 38 kontinuierlich geführt worden sein. I 31, 33, 34 und 35 beginnen wahrscheinlich mit Neuansätzen. Sie sind alle um den 2. März in Lateran ausgestellt worden. Sichere Neuansätze weisen dann die beiden Briefe I 38¹⁹⁷) und I 39 auf. Dann aber folgen auf über fünf Seiten Brief I 39 bis einschließlich I 48, die anscheinend in zwei Etappen eingetragen wurden. Ein Neuansatz findet sich nämlich bloß am Ende des ersten Drittels von I 43 beim Zeilenwechsel¹⁹⁸). Bei Betrachtung der Daten dieser Briefgruppe sehen wir, daß schon ihr dritter Brief I 41 im Datum um etwa zwei Wochen vorspringt¹⁹⁹). Die folgenden Briefe I 43 bis 48 sind, und zwar mit kontinuierlich zurücklaufendem Datum, zwischen 22. Februar und 8. März datiert²⁰⁰). Wahrscheinlich handelt es sich hier abermals um ein Paket liegengebliebener Schreiben, und zwar von Konzepten, die man jetzt so, wie sie aufeinanderlagen, nach dem 16. März eintrug. I 39 und 40 gehen wegen der vielen in ihnen vorgenommenen Korrekturen ebenfalls zu erkennen ist, dürften auch sie mit den übrigen Schreiben registriert worden sein. Nach dem Eintrag dieser Gruppe mag man mit I 49 vom 18. März wieder den Anschluß an eine kontinuierliche Registerführung gefunden haben. Jedenfalls beginnt dieser Brief mit einem sicheren Neuansatz. Auch am Anfang von I 52, 53 und 54 sind solche möglich, sehr wahrscheinlich ist einer vor I 55²⁰¹). Dieser Brief ist vom

¹⁹⁵) Kempf, Register 32 und: Zu den Originalregistern 109.

¹⁹⁶) Als drittes Beispiel wurde oben die Registrierung der für Sizilien bestimmten Briefe am Schluß von Jahrgang I vorgeführt.

¹⁹⁷) Ein Kurialbrief an die Bischöfe der Marken.

¹⁹⁸) Reg. Vat. 4, fol. 12r: *quadam | dilectionis prerogativa*. Durch die Stellung mitten im Text deutet er auf eine Arbeitspause und weniger auf eine durch nacheinander einlaufende Stücke bedingte Unterbrechung der Registrierung.

¹⁹⁹) I 39 : 3 III, 40 : 5 III, 41 : 16 III.

²⁰⁰) I 43 : 8 III, 44 und 46 : 7 III, 48 : 22 II. I 45 ist undatiert, 47 ein Einlaufstück.

²⁰¹) Kempf, Register 78 f.

²⁰²) Wegen des Seitenwechsels von I 54 auf 55 läßt sich das Schriftbild der beiden Briefe schwer vergleichen.

25. März datiert. Auf ihn folgt eine weitere Reihe (I 55—62) mit Daten zwischen 16. und 26. März²⁰³). Diese Schreiben sind also nach dem 25. bzw. 26. März eingetragen worden. Daher sind auch die kennzeichnenden Neuansätze wiederum selten. Sicher ist einer in der ersten Zeile von I 56²⁰⁴), sehr wahrscheinlich vor I 62 und möglich vor I 60. I 63 bis 66 besitzen sodann nur eine Ortsangabe im Datum, das Tagesdatum fehlt immer. Der erste sichere Neuansatz in dieser Reihe tritt am Anfang von I 64 auf. Der nächste ist vor I 66 zu finden. I 63 dürfte daher noch gemeinsam mit I 55 bis 62 eingetragen worden sein. Mit I 64 wird dann die Schrift auffallend enger. Das währt bis zur vorletzten Zeile von I 67, welcher Brief vom 4. April datiert ist²⁰⁵). Das nächste, abermals mit Neuansatz beginnende Schreiben I 68 zeigt dann wieder die übliche Schriftgröße.

Was mag nun der Grund für diese Beengtheit gewesen sein? Vergewenwärtigen wir uns noch einmal, daß I 67 vom 4. April datiert ist. Gemeinsam mit ihm wurden I 66, vielleicht auch I 64 und 65 registriert, nach ihm dann I 68; alle also nach dem 4. April. Das um zehn Tage gegenüber der oben beschriebenen Gruppe I 55 bis 63 vorspringende Datum ist durch zwei sichere Neuansätze untermauert. I 68 aber ist der letzte Brief auf der ersten Lage von Reg. Vat. 4. Die nächste, 2. Lage, beginnt dann eine neue Hand, nämlich B, mit einem fast zwei Seiten langen Brief vom 15. März. Nun konnte oben gezeigt werden, daß die um die Mitte März von der Kanzlei ausgegangenen Briefe alle nach dem 16. März wahrscheinlich in einem Zuge registriert wurden. Daher scheint folgender Schluß berechtigt zu sein: Man nahm aus Zeitmangel das besonders lange Schreiben I 69, gab es dem Schreiber B, der sowieso den A bald ablösen sollte, und ließ ihn mit der 2. Lage beginnen. A versuchte nun, noch möglichst viele dringende Briefe in der 1. Lage unterzubringen, drängte daher anfangs die Schrift zusammen, sah aber endlich, daß er mit dem Platz auskommen werde und kehrte daher zu seiner üblichen Schreibwohnheit zurück.

Hand B wurde aber noch auf derselben Seite, auf der sie begonnen, wiederum von Hand A abgelöst²⁰⁶). Diese schrieb den Brief fertig und trug nach einem Neuansatz sodann die Stücke I 70 bis 72 ein.

Doch inzwischen war die Kurie aus dem Lateran in den Vatikan bei St. Peter übersiedelt. Stammt nämlich der letzte datierte Brief I 67 vom 4. April noch aus dem Lateran, so wurde I 71 am 17. April bereits bei St. Peter ausgestellt. Von dort dürfte auch I 72 stammen, der wahrscheinlich mit 15. April zu datieren ist²⁰⁷). Der Ortswechsel erfolgte zwischen 8. und 13. April²⁰⁸).

Mit I 71 vom 17. April sprang dann das Datum gegenüber der vorhergehenden, etwas nach dem 4. April registrierten Gruppe (I 64—68) wiederum um zehn Tage vor, wie wir das oben schon zweimal sahen. Also mußten auch jetzt zum drittenmal die Schreiben, welche sich inzwischen angesammelt hatten, im nachhinein registriert werden. Zwei Stücke bilden da noch eine gewisse Ausnahme. Für sie, es handelt sich um I 73 und 74, wurde der größte Teil von Reg. Vat. 4 fol. 18^v frei gelassen. Hand A hat sie dann später, wahrscheinlich als man die Konzepte der beiden Briefe zustande gebracht hatte, mit anderer Tinte und Feder nachgetragen²⁰⁹). Dann folgen

²⁰³) I 55: 16 III, 62: 20 III, 57: 21 III, 59 und 61: 24 III, 58 und 60: 26 III.

²⁰⁴) Reg. Vat. 4, fol. 14^v: *illibata servamus | et eos...*

²⁰⁵) Ab dem Neuansatz: *non tenere. | Testes autem...* wird das Schriftbild wieder größer (Reg. Vat. 4, fol. 16^v).

²⁰⁶) Reg. Vat. 4, fol. 17^r, 5. Zeile von unten: *... ecclesie Trecentis suspiria || cui vinculo...*

²⁰⁷) I 72, eine Indulgenz für den Bischof von Alife, hat nur die Datierung: *Datum Rome*. Eine weitere, wohl gleichzeitig erwirkte Indulgenz für den gleichen Bischof ist I 91 vom 15. April (auch: *Datum Rome apud sanctum Petrum*). Bei Datierungen im Lateran dagegen wird Rom nie erwähnt.

²⁰⁸) I 78: Lateran, April 8; I 85: Rom bei St. Peter, April 13.

²⁰⁹) Peitz, Gregor-Register 160.

von gleicher Hand, aber im gleichen Duktus wie vor I 73, chronologisch durch-einander gewürfelt, Brief I 75 bis 84. Sie alle wurden zwischen 18. März und 8. April noch im Lateran ausgestellt²¹⁰).

Das weite Zurückreichen des Datums erklärt sich aus der Briefgruppe I 79 bis 82 für den Bischof von Auch. Die für diesen bestimmten Stücke stammen vom 18. und 19. März sowie vom 1. April. Der Prokurator hat eben gewartet, bis er alle Schreiben für seinen Auftraggeber beisammen hatte und sie dann in die Registratur gegeben. Sichere Neuansätze sind in dieser Gruppe am Beginn von I 76, 83 und 84 zu finden, möglich ist ein solcher vor I 82. I 76 bis 81 oder 82 hat man dagegen in einem Zuge eingetragen.

Damit waren sämtliche noch im Lateran ausgestellten Briefe registriert worden. Hand A hatte diese Arbeit noch nach der Übersiedlung in den Vatikan beendet. Das Bild, das sich hier ergibt, ist ganz ähnlich demjenigen, das oben bei Besprechung der letzten Lage des 1. Jahrganges gezeigt werden konnte: Man fängt mitten im üblichen Registrierungs-geschäft aus einem besonderen Grund eine neue Lage an und setzt dann in dieser nach Erfüllung ihres Zweckes die alltägliche Arbeit fort.

Mit I 85 beginnt B nun für längere Zeit seine Tätigkeit. Der erste von ihm eingetragene Brief ist am 13. April bei St. Peter datiert und ihm folgen, im allgemeinen chronologisch, die weiteren von dort ausgegangenen Schriftstücke. Die ganze Reihe gibt folgendes Bild²¹¹):

..... I 31	Lateran 2. März	I 58	Lateran 26. März
..... 32	Lateran 59	Lateran 24. März
..... 33	Lateran 60	Lateran 26. März
..... 34	Lateran 61	Lateran 24. März
..... 35	Lateran 62	Lateran 20. März
..... 36	Lateran 63	Lateran
..... 37	Lateran 2. März 64	
..... 38	 65	Lateran
..... 39	Lateran 3. März 66	Lateran
..... 40	Lateran 5. März 67	Lateran 4. April
..... 41	(Lateran) 16. März 68	Lateran
..... 42	Lateran	==== 69	Lateran 15. März
..... 43	Lateran 8. März 70	
..... 44	Lateran 7. März 71	Bei St. Peter 17. April
..... 45	 72	(Bei St. Peter 15. April).
..... 46	Lateran 7. März 73	Lateran
..... 47	Einlauf 74	Lateran
..... 48	Lateran 22. Februar 75	Lateran 6. April
..... 49	Lateran 18. März 76	Lateran 3. April
..... 50	Lateran 17. März 77	Lateran 27. März
..... 51	Lateran 78	Lateran 8. April
..... 52	Lateran 20. März 79	Lateran 18. März
..... 53	Lateran 25. März 80	Lateran 19. März
..... 54	Lateran 25. März 81	Lateran 1. April
..... 55	Lateran 16. März 82	Lateran 1. April
..... 56	 83	Lateran 3. April
..... 57	Lateran 21. März 84	
	 85	Bei St. Peter 13. April

²¹⁰) I 79: 18 III, 80: 19 III, 77: 27 III, 81 und 82: I IV, 76 und 83: 3 IV, 78: 8 IV. I 84 ist ohne Datum.

²¹¹) Ein gerader, waagrechter Strich bedeutet einen Neuansatz, eine punktierte Linie dessen Möglichkeit und eine fette Linie einen Handwechsel. Kursivdruck des Datums zeigt dessen Vorspringen an.

Wie will man das alles nun bei einer späteren Kompilation erklären? Dieses immer ungefähr zehn Tage währende Pausieren in der Registerarbeit, das darauf folgende Eintragen der jeweils jüngsten, daher gerade dringlichen oder auch nur zunächst liegenden Stücke sowie schließlich das Aushelfen eines neuen Schreibers in einer Zeit mit besonders viel Arbeit. Gerade dieses Verstoßen gegen eine konkrete Norm, so wenn B ein im Lateran ausgestelltes Stück beginnt und dafür A zwei im Vatikan datierte Briefe registriert, deutet doch auf einen regelrechten Kanzleibetrieb. Dazu kommt noch der auffallende Wechsel in der Anzahl der Neuansätze in den Perioden mit fortschreitendem Datum und jenen des späteren Nachtrages.

2. Brief I 316—338. Diese Briefreihe wurde als Argument für eine spätere Kompilation der Register aus Konzepten aufgefaßt²¹³. Eine genaue Beobachtung der Registrierungstätigkeit dürfte jedoch abermals das Gegenteil ergeben.

Um die Briefe in ihre Umgebung richtig hineinzustellen, sollen auch die unmittelbar vorangehenden Schriftstücke kurz berücksichtigt werden. Es handelt sich um I 306 bis 315. Sie sind ungefähr chronologisch angeordnet und weisen zahlreiche Neuansätze auf. Solche sind vor I 306, 309, 310, 311, 313, 314 und 315 zu erkennen. Die Datierungen liegen zwischen 22. Juni (I 306 mit Kürzung auf I 304) und 9. Juli (I 314). Die Registrierung aller Schreiben erfolgte allerdings erst nach dem 3. Juli, an dem I 303 ausgestellt wurde. Dennoch ist wegen der häufigen Neuansätze mit einer kontinuierlichen Arbeit an den Registern zu rechnen. Auch liegen ja die meisten Datierungen nach dem 4. Juli. Das auf diese Gruppe folgende I 316 nun ist ein vom 27. April datiertes und drei Seiten langes Privileg für den Erzbischof von Monreale²¹³). Zwei Möglichkeiten gibt es für die Tatsache, daß es erst jetzt registriert wurde. Einmal kann es sein, daß sich der Registrator wegen der Länge der Urkunde ein Konzept aufgehoben hat, um es später einzutragen, da nun den 20. April besonders viel zu tun war²¹⁴). Da aber jetzt die Übersiedlung der Kurie nach Rieti unmittelbar bevorstand, holte er das Versäumte nach. Zum anderen kann man auch denken, daß der Prokurator des Erzbischofs, der am 4. Juli Brief I 305 erwirkte, das Privileg oder auch nur dessen Konzept jetzt hat in das Register inserieren lassen.

Dieses Privileg nun ist vom nächsten Schreiben I 317 (datiert in Rom bei St. Peter, Juli B) durch einen sehr deutlichen Neuansatz, ja vielmehr sogar Federwechsel getrennt. Darin fällt der Papst im Konsistorium in einem schon lange zwischen dem Kloster Pegau und dem Bischof von Merseburg geführten Prozeß persönlich eine vorläufige Entscheidung. Im folgenden Schreiben I 318, das in einem Zuge mit seinem Vorgänger registriert wurde, werden drei Exekutoren für diese Sentenz bestimmt und ihnen auch noch die Untersuchung einiger weiterer Streitpunkte aufgetragen. Dieser Brief ist bereits aus Rieti, und zwar vom 21. Juli, datiert. Beide Schreiben verweisen aufeinander und wurden wahrscheinlich dem gleichen Boten, d. h. dem Abt von Pegau, mitgegeben. Man darf nun schließen, daß nach dem entscheidenden Konsistorium, das noch in Rom stattfand, die Kurie nach Rieti übersiedelte und erst jetzt die beiden Schreiben nach dem 21. Juli registriert wurden²¹⁵). Nur so, d. h. bei Annahme einer kontinuierlichen Registrierung der Stücke, läßt sich der scharfe Neuansatz anscheinend schon vor dem Ortswechsel erklären.

Von I 319 bis 326 schreiten dann die Daten der registrierten Briefe ungefähr chronologisch voran. Alle diese Stücke wurden in Rieti zwischen 30. Juli und 8. August datiert. Vor I 321, 323 und 325 bestehen sichere, vor 319, 320 und 324 mögliche Neuansätze. Mit I 327 beginnt dann der Registrator, es handelt sich um B, abermals,

²¹³ Boek, Studien 338 f. Dazu Kempf, Zu den Originalregistern 112 Anm. 74.

²¹⁴ Wahrscheinlich wurde es ausgestellt, als derselbe Empfänger am 21. April die Briefe I 105 und 106 erwirkte.

²¹⁵ Zwischen dem 16. und 26. April waren 38 Schreiben auf acht Folien einzutragen.

²¹⁶ I 317 wurde wahrscheinlich wegen der vielen bereits am eingetragenen Text durchgeführten wie auch übersehenen Emendationen aus dem Konzept eingetragen.

früher liegengeliebene Stücke einzutragen. I 327 für den Bischof von Oronse wurde noch in Rom datiert und höchstwahrscheinlich zugleich mit I 254 vom 6. Juni — das für den gleichen Bischof bestimmt ist — erwirkt. Beide Schreiben ergänzen sich nämlich inhaltlich. Das nächste Stück, I 328, wurde ebenfalls in Rom, und zwar noch in der ersten Regierungszeit des Papstes, ausgestellt²¹⁶). Inmitten dieser Aufarbeitung liegengeliebener Schreiben mußten dann I 329 und 330, beide vom 11. August, registriert werden. Dann wiederum folgt I 331 vom 27. Juli, ein Privilegium commune für den gesamten Prämonstratenserorden, und danach I 332 (11. August), das der Bischof von Coimbra im eigenen Interesse an drei Inquisitoren erwirkt hatte. Es mag sein, daß die beiden letzteren Schreiben mit zwei früheren Briefreihen für den Prämonstratenserorden (I 196—204) und den genannten Bischof (I 221—227) zusammenhängen. Man könnte denken, daß sie vielleicht B als Prokurator für die beiden Auftraggeber erwirkt habe²¹⁷). Der Zeitpunkt ihrer Registrierung spräche dafür: I 332 ist nämlich das letzte von B eingetragene Schreiben und mit I 333 beginnt Hand C ihre Tätigkeit. Es wäre also durchaus möglich, daß B in Erfüllung seiner übernommenen Aufgabe die beiden Stücke eben noch vor seinem Abgang registriert hätte. Bleibt das auch eine reine Hypothese, so ist die Möglichkeit der Aufarbeitung von liegengeliebenem Material für die oben schon besprochene Registrierung von I 327 und 328 bereits bedeutend wahrscheinlicher. Dazu kommt, daß auch C als erstes zwei ein Monat alte Stücke (I 333, 334 vom 15. und 19. Juli aus Rom und Rieti) eintrug²¹⁸). Inzwischen war die Kurie aber bereits aus Rieti nach Spoleto übersiedelt, denn nun folgt I 335 vom 21. August aus Spoleto. Danach fällt das Datum der registrierten Briefe abermals zurück. Als nächstes ist nämlich ein über zweieinhalb Seiten langer Kreuzzugsaufruf mit vielen a-pari-Briefen (datiert zu Rieti am 15. August) eingetragen, der wohl wegen seiner Länge erst jetzt nach der Übersiedlung bearbeitet wurde. Das folgende Schreiben I 337 stammt ebenfalls noch aus Rieti, und zwar vom 5. August. Nachdem C aber so die Rückstände aufgearbeitet hatte, leitete er dann mit I 338 wiederum eine chronologisch fortschreitende Briefreihe ein. Ein deutlicher Neuansatz kennzeichnet diese Stelle. Die ganze Briefreihe sieht nun so aus:

— I 306	(Rom bei St. Peter 22. Juni)	— 325	
— 307	Rom bei St. Peter 27. Juni	— 326	Rieti 8. August
— 308	Rom bei St. Peter 5. Juli	— 327	Rom (bei St. Peter)
— 309	(Rom bei St. Peter) 1. Juli	— 328	Rom
— 310	Rom (bei St. Peter) 4. Juli	— 329	Rieti 11. August
— 311	(Rom bei St. Peter)]	— 330	Rieti 11. August
— 312	Rom (bei St. Peter)] 7. Juli	— 331	Rieti 27. Juli
— 313	Rom (bei St. Peter) 7. Juli	— 332	Rieti 11. August
— 314	(Rom bei St. Peter) 9. Juli	— 333	Rom bei St. Peter 15. Juli
— 315	(Rom bei St. Peter) 8. Juli	— 334	Rieti 19. Juli
— 316	Rom bei St. Peter 27. April	— 335	Spoleto 21. August
— 317	Rom bei St. Peter 13. Juli	— 336	Rieti 15. August
— 318	Rieti 21. Juli	— 337	Rieti 5. August
— 319	(Rieti)	— 338	Spoleto 22. August
— 320	Rieti 30. Juli	— 339	Spoleto 26. August
— 321	(Rieti 30. Juli)	— 340	Spoleto 26. August
— 322	Rieti 3. August	— 341	Spoleto 27. August
— 323	Rieti 4. August	— 342	Spoleto 27. August
— 324	Rieti 6. August		

²¹⁶ ... *inter nostre promotionis initia* ... (Migne PL 214, 294 B).

²¹⁷ Über die Tätigkeit von Kanzleipersonal als Prokuratoren siehe Heller, Thomas von Capua 204 f., 208 f.

²¹⁸ Möglicherweise war der Registrator in diesen Tagen mit den beiden für den Abt von Pegau bestimmten Stücken (I 317 und 318) sowie mit der Übersiedlung von Rom nach Rieti zu sehr beschäftigt und hat daher die Briefe vorerst liegenlassen.

Ist nun diese Anordnung oder Unordnung der Briefe nicht gerade ein Kennzeichen für einen Kanzleibetrieb bei der Ablösung von Händen und doppelter Übersiedlung der Kurie? Der deutliche Neuanatz bzw. Federnwechsel zwischen Rom und Rieti sowie der Handwechsel zwischen Rieti und Spoleto, wobei stets liegengebliebenes Material aufgearbeitet wird, um das Amt in Ordnung zu übergeben bzw. zu übernehmen, das alles kann doch kein reiner Zufall mehr sein, wie man bei einer späteren Kompilation annehmen müßte. Daher kann man meines Erachtens doch sagen, daß auch die eben besprochene Briefreihe ein schöner Beweis für eine sukzessive Registerführung ist.

Aus ähnlichen Erwägungen sind auch Pausen in der Registrierung zu erklären, wie sie das Thronstreitregister bietet. So konnte Kempf zeigen, daß die Briefe 140²¹⁹⁾ bis 159, wahrscheinlich sogar bis 164 (mit Ausschluß von 160 und 161) nach einer zweijährigen Unterbrechung der Registerführung ohne chronologische Ordnung und nach sachlichen Gesichtspunkten fast in einem Zuge Ende August 1208 eingetragen wurden. Die Pause fällt in die Zeit der Verhandlungen zwischen Papst und Philipp von Schwaben, welche vorerst nicht im Register festgehalten werden sollten. Erst nach der Ermordung des Staufers hat man dann einige Stücke ausgewählt, um sie für spätere Zeiten zu registrieren. Da aber ihre zeitliche Reihenfolge nicht mehr bekannt war, behalf man sich gegen die Gewohnheit mit einem sachlichen Ordnungsprinzip²²⁰⁾. Auch diese Erscheinung läßt sich zwanglos nur aus einer sukzessiven Führung des Registers erklären.

Eine ähnliche, politisch begründete Unterbrechung der Eintragungen dürfte im Thronstreitregister bei Brief 51 bis 69 vorliegen, die wahrscheinlich auf einmal registriert worden sind²²¹⁾. Desgleichen ist es wahrscheinlich, daß Brief 1 bis 15 erst im September 1199 von den sich ablösenden Händen B und C ungefähr gleichzeitig in das Register kamen²²²⁾.

6. Zusammenfassung.

Eine Reihe von Argumenten für und wider eine sukzessive Registrierung wurde nun erogen. An vielen Einzelfällen, wie Korrekturen, Nachträgen in ausgesparte Räume, dem Händewechsel zu bestimmten Zeiten und schließlich der Abfolge ganzer Briefreihen, war es möglich zu zeigen, daß sich die Eigenart der Innocenz-Register zwanglos nur bei Annahme einer dauernd fortschreitenden Eintragung der Briefe erklären läßt. Kein einziger Beweis und auch keine Wahrscheinlichkeit haben sich aber für eine spätere Kompilation ergeben. Würde man eine solche annehmen, müßte man alle sonst gedanklich logisch erklärbaren Phänomene dem bloßen Zufall anrechnen. Die Zufälle würden aber dann wiederum zu viel und zu regelmäßig, so daß abermals nach einer Erklärung gesucht werden müßte. Damit kämen wir aber von neuem auf die Annahme einer kontinuierlichen Registerführung zurück.

²¹⁹⁾ Die angegebenen Nummern beziehen sich auf die Kempfsche Edition.

²²⁰⁾ Kempf, Register 52—58; Thronstreitregister 331 Anm. a und: Zu den Originalregistern 119 f. ²²¹⁾ Ders., Register 65; Thronstreitregister 136 Anm. a.

²²²⁾ Ders., Register 49—52.

IV. Die Registervorlage (Original oder Konzept).

Dieses Problem dürfte für die Register Innocenz' III. Kempf geklärt haben, und dessen Ausführungen sollen daher im wesentlichen hier wiedergegeben werden²²³⁾.

Er konnte nun für einen Brief darlegen, daß er sehr wahrscheinlich aus dem Original in das Register kopiert wurde, da sich paläographische Eigenheiten bei Urkunde und Registereintrag gleichen²²⁴⁾. Bei einigen weiteren Stücken ist die Möglichkeit der Eintragung aus dem Original sehr groß, da abermals das Register paläographische Merkmale — wie die Schreibung der Papstnamen in verlängerter Schrift — aufweist, die sich auch in den Originalen finden²²⁵⁾. Bei zwei Stücken war ferner klar zu erweisen, daß sie aus dem Konzept oder dem noch unfertigen Original in das Register gelangten, da die aufgefundenen Originale Verbesserungen gegenüber dem Registertext zeigen²²⁶⁾. Dazu spricht noch eine ganze Anzahl anderer Argumente für einen Eintrag aus Konzepten. So kann das Fehlen des ganzen oder von Teilen des Datums darauf hinweisen, ebenso wie das Kürzen der Formeln im Text oder die Kennzeichnung der formelhaften Wendungen durch die Anfangsbuchstaben der darin enthaltenen Worte. Doch ist es auch möglich, daß diese Kürzungen erst von den Registratoren selbst beim Eintrag vorgenommen wurden, wie das beim Datum gezeigt werden konnte²²⁷⁾. Ferner sind Eintragungen aus Konzepten anzunehmen bei stark verbesserten Briefen bzw. bei solchen, in denen der Text Lücken für später nachzutragende Worte aufweist²²⁸⁾. Hier ist es in einzelnen Fällen durchaus möglich, daß der registrierte Konzepttext mit dem Original kollationiert wurde, noch ehe dieses die Kanzlei verließ. Die fehlenden Worte wären dann entweder — wie schon ausgeführt — an den Rand geschrieben und später in die Lücke nachgetragen oder auch direkt in diese eingefügt worden. Für die These Zatscheks, daß der letzterwähnte Vorgang die Regel gewesen wäre und besonders das Datum fast stets im Register nachgetragen worden sei, fehlt die nötige Anzahl von sicheren Nachträgen der Datierungsformel²²⁹⁾. Da nun manche der gekennzeichneten Mängel, wie Lücken und starke Verbesserungen, die also für den Eintrag nach Konzepten sprechen, auch bei datierten Registerstücken auftreten, sind datierte Konzepte für die Zeit Innocenz' III. anzunehmen. Ja, es konnte sogar nachgewiesen werden, daß manche Briefe im Text und in der Datumszeile mit Verweis auf einen früheren Brief in einer Art und Weise gekürzt sind, wie sie nur bei einer Kopierung von Konzepten möglich ist. Diese Konzepte dürften danach den Text des Hauptbriefes enthalten

²²³⁾ Ders., Register 65—87 und: Zu den Originalregistern 94 ff.

²²⁴⁾ Ders., Register 71 f. und: Zu den Originalregistern 95. (Es handelt sich um VI 1, ein Privileg für Subiaco.)

²²⁵⁾ Ders., Zu den Originalregistern 96 f.

²²⁶⁾ Ders., Register 72 f. (XI 4 und II 28).

²²⁷⁾ Ebd. 34 f.

²²⁸⁾ Ebd. 78 f., 40 Anm. 16 und oben 323.

²²⁹⁾ Ebd. 66 f.

haben und auf demselben Blatt zugleich die zum Teil gekürzten und in der gleichen Angelegenheit ergangenen Schreiben²³⁰).

Wurde so nach Originalen und Konzepten registriert, ohne daß eine deutliche Scheidung nach sachlichen Gruppen für die eine oder andere Art zu erkennen ist, so kann aus zeitgenössischen Berichten über den Kanzleibetrieb an der römischen Kurie immerhin entnommen werden, daß es im eigenen Belieben der Empfänger lag, ob sie eine erhaltene Urkunde in das Register eintragen ließen oder nicht. Damit war aber die Registrierung aus dem Kanzleibetrieb herausgenommen, wenigstens was die im Interesse der Empfänger ausgestellten Briefe betrifft²³¹.

V. Die Kanzleizeichen.

Am frei gelassenen Rand der einzelnen Seiten sowie zwischen den Zeilen finden sich in den Originalregistern Innocenz' III. eine Reihe interessanter Zeichen. Sie sollen im einzelnen besprochen werden, wobei in zahlreichen Fällen wiederum auf die Ausführungen von Kempf verwiesen werden kann.

I. Buchstaben.

Als erstes sind einige Buchstaben zu erwähnen: Bei acht Briefen des I. Jahrganges findet sich am Briefanfang am Rande ein kleines *d*, welches einmal in roter Farbe ausgeführt ist. Dabei ist an die Hand des Rubrikators C, der bei dem angegebenen Brief (I 223) die Adresse schrieb, zu denken. Es ist nun möglich, daß die anderen, in schwarzer Tinte geschriebenen *d* ungefähr gleichzeitig mit der Registrierung der Briefe angebracht wurden²³². Dafür spricht auch, daß bei I 36 der Buchstabe von gleicher Hand und Tinte zu sein scheint, die bei einem Wort des gleichen Textes zwei fehlende Buchstaben ergänzte. Ferner steht er dort in der Höhe der Verbesserung am Blattrand²³³. v. Heckel glaubte die Sigle mit *decretalis* auflösen und mit der Materialsammlung für die *Compilatio tertia* in Zusammenhang bringen zu können²³⁴. Obwohl dieser nicht besteht, sind doch Beziehungen zu anderen Dekretalensammlungen wohl möglich²³⁵.

Als weiterer Buchstabe ist öfter ein *f* zu bemerken. Es tritt in den Hauptregistern sowie zum Teil im Thronstreitregister am äußersten Rand und in der Höhe des Briefanfanges auf, im Thronstreitregister daneben auch noch oft in der Briefmitte am Rand²³⁶. Im ersteren Fall ist vielleicht an Gleichzeitigkeit mit der Registrierung zu denken, bei der zweiten Form

²³⁰) Ebd. 79 ff.

²³¹) v. Heckel, Untersuchungen 13 ff.

²³²) Kempf, Register 87 f.

²³³) . . . *sacro apostolice sedis oraculo humiliter petitis edoce<ri>* (Migne PL 214, 28 A.)

²³⁴) v. Heckel, Untersuchungen 40 f.

²³⁵) Kempf, Register 88.

²³⁶) Siehe die Zusammenstellungen bei Kempf, Register 21 Anm. 23 (in der dritten Zeile ist jedoch statt 537 ein 557 zu lesen) und Thronstreitregister XVIII f.

jedoch an spätere Einträge des 13. und 14. Jahrhunderts²³⁷. Eine Erklärung ist kaum möglich, Peitz dachte an einen Kanzleivermerk über die Kollation des Registereintrages mit dem Konzept²³⁸ und Kempf bei der zweit-erwähnten Form an den Vermerk eines Abschreibers²³⁹.

Ferner wurde bei manchem Brief, der eine Antwort des Papstes auf eine vorgelegte Rechtsfrage enthält, an den Rand *Co., Con., Cons.* oder *Consultatio* geschrieben. Nach Form und Tintenfarbung scheint dieser Vermerk besonders im 5. Jahrgang von der Hand des jeweiligen Registrators zu stammen²⁴⁰.

Auch ein durchgestrichenes *C* oder *E* tritt auf, ohne daß sein Zweck zu erkennen wäre²⁴¹.

Schließlich kommt noch öfter ein *N., Not.* oder *Notamonogramm* vor. Wenn es auch manchmal später hinzugefügt wurde²⁴², so konnte doch besonders für die Bände ab dem 5. Jahrgang gezeigt werden, daß es seine Form mit den einzelnen Händen wechselt, woraus sich eine Gleichzeitigkeit mit den Eintragungen der jeweiligen Briefe ergibt²⁴³.

Kempf vermutet, daß *d*, *Consultatio* und *Nota* Merkzeichen für kanonistisch interessierte Benützer der Register darstellen, die auf juristisch wichtige Briefe der ersten acht Jahrgänge aufmerksam machen sollten²⁴⁴.

2. Striche und Punkte.

Die gleiche Bedeutung weist er den zwei folgenden Randzeichen zu:

Einmal handelt es sich da um einen schrägen, nach rechts geneigten Strich und zwei Punkte, ein Zeichen, das fast nur im I. Jahrgang vorkommt²⁴⁵. Ob ein anderes Zeichen, das aus einem horizontalen Strich und zwei gleichfalls waagrecht darunter angeordneten Punkten besteht, dem ersteren gleichgesetzt werden kann, ist fraglich²⁴⁶. Bemerkenswert ist, daß sich die erstere Form bei Brief I 313 als Verweisungszeichen für einen am Rand nachgetragenen kanonistisch wichtigen Satz findet, von dem oben gezeigt werden konnte, daß man ihn bei der Abfassung von Brief I 540 (543) angebracht hat²⁴⁷. Ferner tritt es manchmal an jener Stelle des Briefes auf, wo die Sentenz oder sonst rechtlich bedeutsame Stellen beginnen²⁴⁸. Meistens steht es jedoch am Briefbeginn. Ferner ist wahrscheinlich, daß es nicht immer von der gleichen Hand stammt, oder daß alle in einem Zuge angebracht wurden. Ein Zusammenhang mit dem

²³⁷) Kempf, Register 21; Thronstreitregister XIX.

²³⁸) Peitz, Gregor-Register 212; Introduzione 7 Anm. 72.

²³⁹) Kempf, Thronstreitregister XIX Anm. 10.

²⁴⁰) Kempf, Register 88. Allerdings kann er z. B. bei I 313 von der gleichen Hand und Tinte sein, die im 14. Jh. die römische Numerierung angebracht hat.

²⁴¹) Kempf, Register 95.

²⁴²) Ebd. 89 Anm. 5; Thronstreitregister XVIII.

²⁴³) Ebd. 89.

²⁴⁴) Ebd. 90 und 94. Dazu wird in Kürze eine Arbeit von Dr. Kurt Peball von IÖGF in Wien Stellung nehmen.

²⁴⁵) Kempf, Register 131.

²⁴⁶) Ebd. 19 Anm. 16.

²⁴⁷) Oben 314, 320 f.

²⁴⁸) Kempf, Register 132.

kanonischen Recht steht außer Zweifel, da manche der angemarkten Stellen in spätere Dekretalenkompilationen übergangen²⁴⁹). Aus der Tatsache, daß dieses Zeichen mit den aus den Registern in den *Liber Extra* aufgenommenen Stücken nur zum Teil korrespondiert, wird man den Zeitpunkt für deren Anbringung vor dessen Publikation (1236) zu setzen haben²⁵⁰).

3. Kreuze.

Ferner finden sich im I. Jahrgang am Blattrand eine Reihe von **Kreuzen**. Sie haben verschiedene Formen, und auch die Hände, welche sie anbrachten, dürften verschieden gewesen sein. Im großen und ganzen haben wir aber folgende Arten zu unterscheiden:

a) Ein kleines Kreuz am äußersten Rand in der Höhe des Briefanfanges. Es tritt bei I 3, 5, 10, 13, 16, 18, 26, 41, 44, 50, 94, 160, 278²⁵¹), 406 und 508 auf. Fast alle diese Briefe²⁵²) stehen im Zusammenhang mit a-pari-Schreiben, d. h. sie sind entweder selbst solche oder Hauptbriefe dafür, oder ein Beispiel für ein an viele Empfänger hinausgegangenes Stück. Es mag sein, daß das Kreuz damit in irgendeiner Beziehung steht. Dafür könnte auch sprechen, daß ein Kreuz — allerdings etwas größer und bedeutend näher beim Text stehend als die eben angeführten — im Thronstreitregister zweimal in zweifelloser Verbindung mit a-pari-Schreiben auftritt²⁵³).

b) Ein etwas größeres und meist verschnörkeltes Kreuz am Briefanfang: Man trifft es, nicht immer in der gleichen, aber doch meist in ähnlicher Form bei I 29, 33, 36, 50, 57, 63, 84, 102, 104, 106, 110, 117, 139, 143, 144, 200, 328, 397, 438, 453, 538 (541)²⁵⁴). Ferner steht es bei I 166 ungefähr in der Höhe der Briefmitte. Mit roter Tinte ist es ausgeführt bei I 84 und 538 (541), mit blauer dagegen bei I 200 und 453. In den letzten drei Fällen ist keine Verschnörkelung zu bemerken. Bei I 200 und 453 steht es auch innerhalb des freien Randes etwas näher beim Text als die anderen Kreuze dieser Gruppe²⁵⁵). Für die Bedeutung des Zeichens aber dürften die Briefe I 109, 139 und 166 ausschlaggebend sein. Bei I 139 ist mit der gleichen Tinte, in der das Kreuz ausgeführt wurde, neben den Brief eine Klammer gezeichnet und der Vermerk angebracht: *Nota, temporaliter et spiritualiter pertinet ad Romanam ecclesiam*²⁵⁶). Am Rande von I 109 tritt es dann neben dem Beginn der Sentenz auf, und zwar gemeinsam mit dem schon besprochenen schrägen Strich samt den zwei Punkten²⁵⁷). Bei I 166 finden wir das Kreuz schließlich ungefähr in Höhe der Briefmitte an der Stelle, wo der Inhalt der Indulgenz, die der Papst gewährte, seinen Anfang nimmt²⁵⁸).

²⁴⁹) Auch darüber wird Dr. Kurt Peball in seiner angekündigten Arbeit handeln.

²⁵⁰) Kempf, Register 133.

²⁵¹) Hier etwas größer und daher nicht sicher, ob zu dieser Gruppe gehörig.

²⁵²) Mit Ausnahme von I 44, 278 und 508.

²⁵³) Kempf, Thronstreitregister Nr. 33, S. 105 und Nr. 62, S. 174 jeweils Anm. I. Ein ähnliches, aber wohl späteres Kreuz kommt auch am Anfang von I 99 vor.

²⁵⁴) Die Zahl in der Klammer bezeichnet wiederum die Edition Mignes, die davor jene der künftigen Edition des IÖGF.

²⁵⁵) Da I 200 mit gleichem Text an alle Erzbischöfe und Bischöfe versandt wurde und I 453 ein a-pari-Brief ist, besteht die Möglichkeit, daß die beiden blauen Kreuze zur Gruppe a gehören.

²⁵⁶) Gemeint ist das französische Kloster Vezelay, für welches der Brief bestimmt ist.

²⁵⁷) *Nos igitur, quibus . . .* (Migne PL 214, 99 D).

²⁵⁸) *Verum, quoniam in ea minus sollempniter Domino deservitur . . .* (ebd. 143 D). Der Brief enthält übrigens meines Wissens die erste päpstliche Definition einer

Diese Angaben weisen nun auf ein kanonistisches Interesse, und das gleiche gilt auch für die übrigen mit diesem Zeichen versehenen Schreiben, die zum größten Teil einen bemerkenswerten Rechtsinhalt haben. Ein Zusammenhang mit bestimmten Sammlungen wird noch zu erforschen sein.

c) Über verschiedenen Wörtern des Textes findet sich in den Briefen I 10, 19, 20, 24, 37 und 76 ein Zeichen. Es besteht entweder aus einem schrägen Strich und einem Punkt oder Doppelpunkt, oder auch nur aus einem Doppelpunkt allein. Am Rande kehrt dann regelmäßig dasselbe Zeichen gemeinsam mit einem Kreuz wieder. Die so bezeichneten Wörter sind folgende²⁵⁹):

I 10: Falls Herzog Andreas, der Bruder des ungarischen Königs, sein Kreuzzugsgeheiß nicht erfülle: *Scilurus . . . te . . . iure, quod tibi, si dictus rex sine prole decederet, in regno Ungarie competebat ordine geniture, privati . . .*²⁶⁰) (Migne PL 214, 8 D).

I 19: Ein Priester entmannte sich selbst, *cum sibi sentiret lepre periculum imminere* (a. a. O. 15 D).

I 20: . . . *ne permittatis eum* (einen wegen Mordes angeklagten Priester) *super predicto homicidio ulterius molestari* (a. a. O. 16 B).

I 24: . . . *facientes et consentientes pari pena plectendos canonica censura condemnat . . .* Ferner wird von einem weltlichen Großen gesagt: *si qua forsam ab aliquibus ecclesiis beneficia possidet . . .* (a. a. O. 19 B und C).

I 37: Aus der Narratio entmannte sich selbst, der Papst *per . . . episcopum sic suam interpretatus fuit rescriptum* (a. a. O. 29 B).

I 76: . . . *in sui ordinatione* (die Kleriker) *assumuntur hereditatem Domini vel assequuntur hereditatem in ipso* (a. a. O. 68 A und Rudolf v. Heckel: Die Verordnungen Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma „Cum secundum apostolum“. Hist. Jb. 55, 1935, 303).

Zumindest in den ersten vier Fällen nun gibt das jeweils angemarkte Wort dem Satz, in dem es vorkommt, einen ganz bestimmten Sinn bzw. legt diesen auf einen zunächst weniger bedeutsam scheinenden Punkt fest^{260a}). Jedesmal ist dazu ein rechtlich bemerkenswerter Umstand betont. Das gilt auch noch für die beiden zuletzt angeführten Fälle. Wir dürfen daher das Zeichen für die Anmerkung eines kanonistisch interessierten Lesers halten, der aber schon bald seine Arbeit eingestellt hat. Ein etwaiger Zusammenhang mit kanonistischen Sammlungen bleibt noch zu untersuchen.

d) Ein bald einfaches, bald etwas verschnörkeltes Kreuz steht am Rande von I 37 (viermal), 38, 39, 40, 45, 46, 48, 49, 60, 62, 69, 77, 80, 98, 101, 103, 121, 127, 130, 133, 135, 137, 150 und 152 gemeinsam mit einem oder mehreren Worten aus dem Text. Diese sind:

I 37: Der Papst *prelibatum possessionem . . . sequestrari precepit*²⁶¹) . . . (a. a. O. 29 C).

Diejenigen, welche sich der zu fallenden Sentenz widersetzen, *appellatione remota compesceret* (a. a. O. 30 B).

. . . *mandato sequestrationis penitus revocato . . .*²⁶¹) (a. a. O. 31 C).

Inkorporation. Vgl. Dominikus Lindner: Zur Inkorporationsfrage, Österr. Archiv f. Kirchenrecht 3 (1952) 36 f.

²⁵⁹) Zum besseren Verständnis ist immer ein ganzer Satz zitiert und das angemarkte Wort gesperrt gedruckt.

²⁶⁰) Vgl. für den Brief Helene Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Lehre und Praxis Papst Innocenz' III. DA 9 (1952) 173 f.

^{260a}) Das ist auch bei I 190 der Fall, wo sich nur Strich und Punkt über dem Wort finden, das Kreuz dagegen fehlt: Ein Priester schoß beim Spielen mit einem Pfeil, traf unglücklicherweise einen Knaben am Kopf, *propter quod idem puer postmodum creditur expirasse*. Da der Priester bereut hatte, solle ihm seine Pfründe belassen werden (Migne PL 214, 169 A).

²⁶¹) Der Brief findet sich im Liber Extra unter dem Titulus „*de sequestratione possessionum et fructuum*“ (c. IX2, 17).

... *monasterio ... moderatas expensas ... restituendas esse censemus* (a. a. O. 31 C).

I 38: Innocenz III. löst alle dem Markward von Annweiler geleisteten Eide (*absolvimus*) und trägt allen Bischöfen der Marken auf, jede durch einen Eid an diesen gebundene Person als davon gelöst zu erklären (*denuntiatis et denunciare faciatis per sedem apostolicam absolutos*) (a. a. O. 32 C). Am Rande neben dem Kreuz steht: *absolvimus et absolutos*.

I 39: ... *presertim, cum exceptionem illam, quod N. N. in alia ecclesia beneficium possideret, ei non possent opponere, qui varia beneficia in diversis ecclesiis optinebant* (a. a. O. 34 D).

I 40: Eine Prozeßpartei muß den Beweis führen, *se possessionem ... prebende ... de assensu predicti episcopi et quorundam canonicorum ... accepisse* (a. a. O. 37 A).

I 45: Eine Bestätigung der Abgabefreiheit der Priester des Bistums Chartres gegenüber ihrem Bischof: *nobis innotuit, quod ab omnibus violentiis, talliis et exactionibus vos absolvisset perpetuo* (a. a. O. 40 B).

I 46: Der Papst bestätigt ein zwischen dem Archipresbyter und Domkapitel von Perugia vereinbartes Statut *sublato vero illo, quod de professione dicitur, ad mandatum nostrum* (d. h. des Papstes); *Numquam autem licebit alicui canonice scolas adire ... salva tamen apostolice sedis auctoritate* (a. a. O. 42 BC und 43 A).

I 48: Bei Auflösung eines Verlöbnisses: *imposita utrique penitentia de fide mentita, mulieri eidem nubendi, cui voluerit, in Domino liberam tribuas facultatem* (a. a. O. 44 D).

I 49: Eine Revocatoria für alles Klostergut, das *Guido quondam abbas ... post primum iuramentum, quod de non alienando in electione sua prestitit* veräußerte (a. a. O. 45 A).

I 60: In einer Commissoria sind die ersten beiden Worte des Mandats wieder gegeben: *Nos igitur ...* (a. a. O. 53 A).

I 62: Innocenz III. befiehlt delegierten Richtern, in der schon erhaltenen Commissoria zwei Formeln zu vertauschen und dann das Verfahren fortzusetzen: Am Rande, dem Text des Regestes folgend, steht: *ut clausula* (das Regest siehe a. a. O. 54 B).

I 69: In einer Indulgenz sind die ersten beiden Worte der päpstlichen Entscheidung angemerkt: *Cum igitur ...* (a. a. O. 60 C).

I 77: ... *rescriptum ab eadem (sc. apostolica) sede reportasti, quod in hac ambiguitate Astoricensis ecclesia consuetudinem sue metropolis sequeretur* (a. a. O. 69 A).

I 80: Ein Mandat gegen die vagierenden Kleriker: *si prelati eorum post tuam commotionem id exequi negligenter omiserint, per suspensionem officii et beneficii, appellatione remota, (die Kleriker) compellas* (a. a. O. 71 AB).

I 98: ... *cum in constitutione predicta et confirmatione sedis apostolice vel fuerit vel esse debuerit, sicut consuevit, expressum*: (a. a. O. 87 AB).

I 101: In einer Commissoria wird das erste Wort des den delegierten Richtern noch zusätzlich aufgetragenen Executionsmandates angemerkt: *Nichilominus quoque volumus et mandamus ...* (a. a. O. 89 D).

I 103: In einem Exeutorienbrief sind die ersten beiden Worte des durchzuführenden Mandates angemerkt: *ut eundem magistrum ... canonicum habeant* (a. a. O. 91 D).

Ferner schließt das Schreiben mit einer allgemeinen Feststellung über den ganzen Fall: *Decet enim ut, quia (der Bischof von Laon) prebendam ei, quam de iure non potuit, assignavit, eam, quam de iure potest, assignet, ne prebendam illi fraudulenter visus sit assignasse* (a. a. O. 92 AB).

I 121: Für die Nichterfüllung eines päpstlichen Mandates werden eine Reihe von geistlichen und weltlichen Strafen angedroht. Das die lange Aufzählung einleitende *alioquin* ist angemerkt (a. a. O. 112 A).

I 127: In einem Provisionsmandat wird der Beginn der päpstlichen Anordnung gekennzeichnet: *Licet autem intentionis nostre non sit, investitura de vacaturis factis contra canonum instituta ratas habere ...* (a. a. O. 116 C).

I 130: Im inserierten Treuerevers des Grafen Balduin v. Flandern gegenüber dem französischen König Philipp August II. ist der Beginn jenes Satzes angemerkt, in dem sich der Graf verpflichtet, den Erzbischof von Reims und dessen Suffragane zu bitten, ihn bei einem Treubruch zu exkommunizieren und sein Land mit dem Interdikt zu belegen: *Ceterum ...* (a. a. O. 119 A).

I 133: Aus einer päpstlichen Anordnung: Es ist Bischöfen nicht erlaubt, von Leuten, die aus ihrem Sprengel weggezogen sind, noch Zehente zu verlangen, *non attendentes quod, licet ipsi parrochiani eorum aliquando fuerint, ex quo se ad alienam parochiam transtulerint, manuum non liceat cuiquam in messen mittere alienam* (a. a. O. 121 D).

I 135: Wiederum ist das erste Wort der Begründung der gewährten Indulgenz angegeben: *Verum tunc temporis ...* (a. a. O. 121 D).

I 137: In einer Privilegienbestätigung werden einige neue Rechte hinzugefügt: *Adicimus etiam ...* (a. a. O. 123 C).

I 150: In eine Privilegienbestätigung ist zwischen die üblichen Formeln des Privilegium commune eine auf das bedachte Kloster speziell zugeschnittene Bestimmung eingeschoben. Ihr erstes Wort ist abermals angemerkt (*Mansuro preterea in perpetuum decreto penitus prohibemus ...*), ebenso wie der Beginn der folgenden, wiederum üblichen Formel: *Nichilominus quoque ...* (a. a. O. 152 D und 153 B).

I 152: Der Papst erlaubt die Umwandlung einer Abtei in ein Bistum, *ita tamen, quod ab eodem monasterio monachi nullatenus excludantur* (a. a. O. 156 C).

Auch diese eben angeführten Worte oder Phrasen stehen alle in einer gewissen Beziehung zum kanonischen Recht. Entweder geben sie schlagwortartig den rechtlichen Inhalt eines Briefes an (I 37, 38, 45, 62) oder sie betonen die besonderen Gerechtsame des Papstes innerhalb der Kirche (I 46, 137, 150) oder spezielle Machtvollkommenheiten dieser selbst (I 130). Ferner sind allgemeine Rechtsgrundsätze (I 39, 103, 127, 133) oder überhaupt rechtlich bedeutsame Stellen (I 40, 48, 49, 77, 80, 98, 121, 152) angemerkt. Besonders signifikant ist dann noch die Bedeutung des Zeichens dort, wo sich Kreuz und Wort am Beginn des Kontextes von Sentenzen, Mandaten und Indulgenzen befinden (I 60, 69, 101, 103, 135). Ferner ist bemerkenswert, daß diese Anmerkungen eben da einsetzen, wo die unter c) besprochenen Kreuze endigen²⁶²). Ferner beginnt, mit Ausnahme von I 37, 108, 109 und 147, die große Masse der aus einem schrägen oder waagrechten Strich und zwei Punkten bestehenden kanonistischen Randzeichen gerade an jener Stelle, wo das eben behandelte Kreuz aufhört. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß diese drei Zeichen kanonistisch interessierten Lesern der Register angehören, die wohl nacheinander ihre Bemerkungen in ihnen anbrachten.

e) Im I. Jahrgang treten auch einigemal Kreuz am Rande bei späteren Verbesserungen auf (I 75, 87, 436, 552 [555]). Ferner kommt bei manchen den Kreuzzug betreffenden Briefen in der Höhe des Briefanfanges eine Art Kruckenkreuz vor (I 300, 302, 336, 343, 345, 355, 439). Von I 344 bis I 571 (561) wurde schließlich bei etlichen Kurienbriefen am Rande in der Höhe des Briefanfanges ein Kreuz ausstrahlt²⁶³). Bei fünf weiteren Schreiben hat man es dann stehenlassen²⁶⁴). Auch in den

²⁶² Ausgenommen I 76, wo es sich noch findet.

²⁶³ Es stand bei I 344, 345, 356, 357, 358, 361, 375, 382, 383, 386, 401, 410, 426, 441, 449, 462, 478, 479, 480, 481, 485, 486, 487, 498, 500, 503, 505, 511, 530, 534 (536), 536 (539), 546 (549), 553 (556), 554 (557), 558 (563), 561 (567), 570 (564), 571 (561).

²⁶⁴ I 562 (568), 563 (569), 564 (570), 565 (571), 566 (572).

späteren Registerbänden ist es zu finden²⁶⁵). Diese und noch eine Anzahl anderer Kreuze, die jedoch alle näher beim Schriftspiegel stehen als die eben besprochenen, dürften aus späterer Zeit stammen.

4. Randstriche.

Als weiteres Zeichen am Rande finden sich im I., 2. und 8. Jahrgang am Schluß mancher Stücke schräge oder waagrechte Striche²⁶⁶). Bei fast allen diesen Beispielen handelt es sich um Privilegien mit einer vollständigen großen Datierung. Privilegien mit gekürzter Datierung oder fehlendem Datum wurden nicht berücksichtigt. Während im I. Jahrgang alle vollständig datierten Privilegien dieses Zeichen aufweisen, kommt es im 2. und 8. Jahrgang nur dort vor, wo die Datierung eine Änderung in Titel oder Person des Datars zeigt. Es wurde nicht vom Schreiber der Briefe angebracht, sondern später hinzugefügt, da es sich manchmal auf der gegenüberliegenden Seite abgedruckt hat. Das deutet auf die eilige Arbeit einer Person, die nach schon durchgeführtem Eintrag das Zeichen verfertigte und sich danach nicht die Zeit nahm, die Tinte trocknen zu lassen. Da der Strich ferner sein Aussehen zwischen ziemlich nahen Stücken verändert, ist weiter keine Anfertigung in einem Zuge anzunehmen. Kempf vermutet daher einen übergeordneten Kanzleibeamten als Urheber des Zeichens und meint, es habe wenigstens im Anfang eine Kollation der Datierung oder des ganzen Textes mit dem Original bekundet.

5. Transpositionszeichen.

Sehr oft tritt in den Registerbänden ferner im Text ein Transpositionszeichen auf, d. h. durch zwei dünne, kurze und schräge Striche über zwei Wörtern wird angezeigt, welche Wörter vertauscht oder zusammengezogen werden sollen²⁶⁷). Bei einer dritten Version sind zwei Striche zwischen zwei Wörtern und zwei weitere über ein Wort gesetzt. Dieses sollte so in die damit angezeigte Lücke eingefügt werden. Nicht nur ein, sondern auch mehrere Wörter und ganze Formeln wurden so ausgetauscht²⁶⁸). Wenn Briefe, die solche Umstellungen enthalten, später wieder inseriert sind oder als Vorurkunden dienen, so sind diese Umstellungen meist im Text berücksichtigt²⁶⁹). Im Jahrgang I der Innocenz-

²⁶⁵) Im Thronstreitregister steht ein ähnliches Kreuz in Höhe des Briefanfanges bei Nr. 14, 71 (70), 72 (71), 73 (72), 74 (73), 83 (82), 106 (105). Bei allen diesen Stücken fehlt die Datierung. Vgl. auch Peitz, *Introduzione* 4.

²⁶⁶) Das folgende bei Kempf, Register 19 f.

²⁶⁷) Im ersten Fall stehen die Striche jeweils am Wortanfang, im zweiten beim ersten Wort am Schluß und beim zweiten am Beginn. Vgl. auch Peitz, *Introduzione* 7 Anm. 72.

²⁶⁸) Zum Beispiel I 348: *stuporis existit et doloris in stuporis et doloris existit* (Migne PL 214, 321 D); 484: *possessiones ipsius ecclesie et beneficia in possessiones et beneficia ipsius ecclesie* (ebd. 450 C); 516: *Datum Laterani, X Kal. Jan. Quod si omnes . . .* Die zweite Formel wird vor die Datierung gesetzt.

²⁶⁹) I 50, 117: *sicut ipsius nobis relatione innotuit in sicut ipsius relatione nobis innotuit* (Migne PL 214, 45 D). Das Insert von I 50 in I 117 fehlt bei Migne a. a. O.

Register z. B. wurden 93 solcher Vertauschungen vorgenommen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um die Herstellung oder um eine Veränderung des Cursus an den Satzenden²⁷⁰). Ein noch durchzuführender Vergleich mit etwa aufgefundenen Originalurkunden wird zeigen, ob in diesen jene Veränderungen bereits enthalten sind. Erst dann wird man über den Zeitpunkt ihrer Anbringung etwas Endgültiges sagen können.

6. Randnoten.

Ferner findet sich in den Registern noch bei Briefen, die von Zinszahlungen an die römische Kurie handeln, der meist gleichzeitige Vermerk *Census*²⁷¹) und bei solchen über Rechte der römischen Kirche die Notiz *pro iure Romane ecclesie*²⁷²). Dieser letztere Vermerk stammt aber wohl schon aus späterer Zeit, wenn auch noch aus dem 13. Jahrhundert. Das gleiche gilt für eine Reihe von Randnoten im Thronstreitregister, die eine Konsultation dieser Quelle durch die Päpste Urban IV. und Clemens IV. während des Thronstreites zwischen Richard von Cornwallis und Alfons von Kastilien um die Mitte des 13. Jahrhunderts sowie zur Zeit Gregors X. bezeugen²⁷³).

7. Sonstige Zeichen.

Im gleichen Thronstreitregister bezeichnen noch zwei Randzeichen politisch oder rechtlich bemerkenswerte Stellen. Einmal sind es zwei Punkte über verschiedenen Wörtern, die dann am Rande wiederholt wurden²⁷⁴), und zum zweiten ein waagrechter kurzer Merksstrich²⁷⁵).

Zuletzt wäre noch eine Reihe von Noten zu erwähnen, die auf die Kopierung aller Registerbände zur Zeit Papst Urban V. in Avignon hinweisen²⁷⁶).

107 C. Ferner I 267, 538 (541): *contra pronuntiationem propriam in contra propriam pronuntiationem* (ebd. 225 B, 495 C).

²⁷⁰) Hierzu sei auf die in Vorbereitung befindliche Edition der Bände verwiesen. Solche Umstellungen finden sich im Jahrgang I bei I 22, 33, 40, 43 (zweimal), 45, 50 (zweimal), 75, 78, 81, 84, 89 (zweimal), 95, 112, 115 (zweimal), 118, 119, 121 (zweimal), 146, 150, 152 (zweimal), 171 (dreimal), 176, 178, 188, 214, 219, 221, 228, 230, 234, 235, 257, 261, 267, 283, 291 (zweimal), 293, 294, 299 (zweimal), 308, 315, 329 (zweimal), 336, 338, 343, 348, 355, 356, 360 (zweimal), 364 (zweimal), 368, 377, 381, 386, 405 (406), 413, 426, 427, 432 (zweimal), 444, 450, 478, 481, 485 (zweimal), 495, 505, 507, 509 (zweimal), 516, 530 (532), 531 (533), 533 (535), 552 (555), 556 (559), 562 (568), 563 (569; zweimal), 565 (571).

²⁷¹) Kempf, Register 21.

²⁷²) Im Jahrgang I bei I 15, 23, 27, 38, 47, 88, 96, 99, 150, 218, 316, 342, 356, 369, 378, 426, 441, 448, 449.

²⁷³) Kempf, Thronstreitregister XVII.

²⁷⁴) Peitz, *Introduzione* 7 Anm. 72.

²⁷⁵) Kempf, Thronstreitregister XVIII.

²⁷⁶) Denifle, Registerbände 37 ff.; Peitz *Introduzione* 2 f.